

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Liesel Hartenstein, Harald B. Schäfer (Offenburg), Klaus Lennartz, Hans Gottfried Bernrath, Lieselott Blunck, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Marion Caspers-Merk, Dr. Marliese Dobberthien, Monika Ganseforth, Lothar Ibrügger, Susanne Kastner, Siegrun Klemmer, Walter Kolbow, Dr. Klaus Kübler, Ulrike Mehl, Michael Müller (Düsseldorf), Jutta Müller (Völklingen), Dietmar Schütz, Wolfgang Weiermann, Reinhard Weis (Stendal), Dr. Axel Wernitz, Dr. Peter Struck, Dr. Hans-Jochen Vogel und der Fraktion der SPD
– Drucksache 12/1224 –

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Sonderabfällen

Der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen (SRU) sieht in seinem Sondergutachten zur Abfallwirtschaft vom September 1990 „noch keine Trendwende hinsichtlich der Zunahme der Menge und der Schädlichkeit der Abfälle“. Selbst wenn der Abfallstrom nicht weiter zunimmt, wird sich die Abfallproblematik in den kommenden Jahren noch verschärfen.

Ein besonders dringliches Problem stellen dabei die in den alten Bundesländern jährlich etwa 11 Mio. t anfallenden Sonderabfälle dar. Neben dem reinen Mengenproblem schiebt sich immer mehr die Frage nach den gefährlichen Inhaltsstoffen in den Abfällen/Reststoffen oder in den zum Verkauf angebotenen Produkten in den Vordergrund. Angesichts der rund 100 000 im Verkehr befindlichen Substanzen und ständig neu hinzukommenden synthetischen Verbindungen, die ein schier unüberschaubares Raster an ökotoxikologischen Eigenschaften in sich bergen, wird die Art des Umgangs mit Sonderabfällen zur Bewährungsprobe für eine verantwortungsbewußt handelnde Gesellschaft. Die Anhäufung von Altlasten, vor allem in der jüngsten Vergangenheit, ließ einen solch zukunftsorientierten Handlungsansatz bisher nicht erkennen und macht unserer 200jährigen Industriegeschichte keine Ehre.

Die nicht umweltverträglich behandelten und entsorgten Sonderabfälle von heute sind die Altlasten von morgen und stellen kommende Generationen vor Probleme, die wir heute schon durch eine vorausschauende und präventive Abfallpolitik vermeiden könnten.

Die Gutachter empfehlen der Bundesregierung daher, die Abfallpolitik bereits im Produktionssektor anzuse-

deln, weil sich bei Planungen zur Gestaltung des Produkts und des Produktionsprozesses „günstigere Voraussetzungen für eine durchgreifende Abfall- und Reststoffvermeidung“ böten. Zur Quantifizierung aller von einem Produkt ausgehenden Umweltbelastungen, einschließlich der entstehenden Abfälle/Reststoffe, muß die Erstellung von Ökobilanzen – im Sinne einer Produktverantwortung – generell stärkere Bedeutung erlangen und bei Produktinnovationen vorgeschrieben werden.

Grundlage einer auf Vermeidung von Sonderabfällen basierenden abfallpolitischen Strategie ist die Kenntnis der Abfallströme sowie ihre Steuerung und Überwachung.

Das Umweltbundesamt beklagt einen erheblichen Nachholbedarf in der Erfassung der Sonderabfälle. Die abfallwirtschaftlichen Daten zur Verwertung, Ablagerung, Verbrennung usw. seien „lückenhaft und nicht aktuell“. Ungenauigkeiten bei der Abgrenzung des Sonderabfallbegriffs, Defizite bei der Begleitschein-auswertung und schließlich auch die Umwandlung von Giftmüll in Wirtschaftsgut machen aufgrund des unzureichenden Instrumentariums eine exakte Erfassung des Problems derzeit unmöglich. Allerdings kann eine genaue Dokumentation der Sonderabfallströme und die Erteilung von Umweltauflagen für deren Entsorgung allein keine in sich schlüssige Abfallwirtschaftspolitik ersetzen.

Der Bundesregierung fehlt nicht nur ein integriertes Sonderabfallkonzept, es fehlt ihr auch in den sektoralen Problemstellungen jeglicher Überblick.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 29. April 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung

Die Umweltpolitik der Bundesregierung ist gekennzeichnet durch drei Problemebenen und damit zugleich drei Handlungsebenen, zwischen denen vielfältige Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten bestehen:

Erstens: Es sind die Umweltprobleme einer Wohlstandsgesellschaft in einem dichtbesiedelten, hochindustrialisierten Raum zu bewältigen. Dies bedeutet, daß die Umweltvorsorgepolitik von einem relativ hohen Ausgangsniveau aus kontinuierlich fortzuentwickeln ist.

Zweitens: Es sind die dramatischen ökologischen Hypothesen zu bewältigen, die von der sozialistischen Planwirtschaft in der ehemaligen DDR hinterlassen worden sind.

Drittens: Die Bundesrepublik Deutschland muß in europa- und weltweiter Umweltpartnerschaft – mit steigender Tendenz – auch Verantwortung über ihre Landesgrenzen hinaus wahrnehmen. Sie ist ganz besonders bei der Bewältigung der Umweltkrise in Mittel- und Osteuropa und mit Blick auf die Dritte Welt gefordert.

Ziel der Umweltpolitik der Bundesregierung ist es, Marktwirtschaft und Umweltschutz miteinander zu verbinden, eine ökologisch orientierte soziale Marktwirtschaft zu gewährleisten.

Dabei müssen klare gesetzliche Regelungen mit wirtschaftlichen Anreizen zu umweltfreundlichem Handeln verbunden werden.

In diesem Rahmen kommt der Abfallwirtschaftspolitik eine besondere Bedeutung zu. Trotz aller Anstrengungen und unbestreitbarer Erfolge in den letzten Monaten und Jahren ist die Situation der Abfallentsorgung in der Bundesrepublik Deutschland angespannt.

Die Bundesregierung stellt sich den daraus folgenden Herausforderungen mit einem Konzept, das sich an den gesetzlichen Vorgaben im Abfallgesetz vom 27. August 1986 (AbfG) orientiert, dessen Fortentwicklung jedoch schon antizipiert.

Maßgeblich für die Abfallwirtschaftspolitik der Bundesregierung sind dabei folgende Eckpunkte:

1. Die konsequente Umsetzung des Vorrangs von Abfallvermeidung und stofflicher Abfallverwertung vor der sonstigen Entsorgung;
2. die Schaffung einer quantitativ ausreichenden und qualitativ dem Stand der Technik entsprechenden Entsorgungsinfrastruktur in möglichst optimaler räumlicher Verteilung für alle Abfälle, die jetzt und auf absehbare Zeit weder vermieden noch stofflich verwertet werden können;
3. die Reparatur der Schäden aus der Vergangenheit, d. h. die Beseitigung der Altlasten;
4. die Einbettung der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in das umweltpolitische Gesamtkonzept, d. h. insbesondere die Abstimmung der Abfallwirtschaftspolitik mit den Maßnahmen, die aufgrund

anderer Regelungsbereiche getroffen werden, z. B. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Chemikaliengesetzes (ChemG);

5. die Absicherung des Abfallwirtschaftskonzeptes mit Blick auf die internationale Abfallwirtschaftspolitik, insbesondere in den Europäischen Gemeinschaften.

Die Bundesregierung und die sie tragenden Parteien haben in der Koalitionsvereinbarung für die 12. Legislaturperiode die Verantwortung der Gesellschaft für den Lebenszyklus des Produkts von seiner Herstellung bis zu seiner Entsorgung zum Ausgangspunkt der Überlegungen gemacht. Der Ausstieg aus der Wegwerfgesellschaft gelingt nämlich nur, wenn die Herstellung, der Gebrauch und die Entsorgung von Produkten als geschlossenes System begriffen wird. Zukünftig muß daher stärker vom Abfall her gedacht und gehandelt werden. Dem wird die in der Koalitionsvereinbarung beschlossene Novellierung des Abfallgesetzes insgesamt Rechnung getragen.

Auch das vom Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU) im November 1990 übergebene Sondergutachten „Abfallwirtschaft“ gibt wichtige Anregungen für eine Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft. Die Bundesregierung mißt dem Gutachten hohe Bedeutung bei. Auch vom SRU wird der Vorrang von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung betont. Gerade deshalb erscheinen zwei Aussagen von besonderer Bedeutung:

1. Abfallbehandlung und Ablagerung von Abfällen sind unverzichtbar und dürften daher nicht vernachlässigt werden. Der SRU weist ausdrücklich darauf hin, daß die Vermeidung von Abfällen und ihre vollständige Verwertung ohne die Nutzung von Möglichkeiten zur Behandlung und Ablagerung eine Illusion sind.
2. Die bewußte Erzeugung eines „Müllnotstandes“ führt zu einer Verschärfung der Umweltbelastung.

Die vom SRU vorgenommene umfassende Beurteilung der Abfallverbrennung führt in dem Sondergutachten trotz kritischer Beurteilung von Einzelfragen zu der Aussage, daß Bau und Betrieb von Abfallverbrennungsanlagen unverzichtbar sind. Das Gutachten trägt damit zur Versachlichung der Diskussion um die zukünftige Entwicklung der Abfallwirtschaft bei.

Mit der Herstellung der deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 hat die Bundesregierung auch im Bereich der fünf neuen Länder Verantwortung für die Abfallwirtschaft übernommen. Nun gilt es, die Probleme zu lösen, die der „real existierende Sozialismus“ hinterlassen hat. Die Bundesregierung hat sich dieser Aufgabe gestellt:

- Der Einigungsvertrag verlangt, ökologisch gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Deutschland zu schaffen.
- Die Koalitionsvereinbarung sieht eine Vielzahl von Maßnahmen für die neuen Länder vor, vor allem im wirtschafts- und finanzpolitischen Teil, die auch den Umweltschutz voranbringen werden.

- Mit den „Eckwerten der ökologischen Sanierung und Entwicklung in den neuen Ländern“ hatte der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bereits Ende des Jahres 1990 wichtige Impulse für die umweltpolitische Arbeit in den neuen Ländern gesetzt. Die Eckwerte verstehen sich als unmittelbare Hilfe für die Landesregierungen und die kommunalen Behörden.
- Im Hinblick auf die in der Regierungserklärung angekündigte nationale Solidaritätsaktion Ökologischer Aufbau hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit seinem Aktionsprogramm „Ökologischer Aufbau“ den Handlungsbedarf vertieft umrissen.

Bei der ökologischen Sanierung und Entwicklung in den neuen Ländern ergibt sich die einmalige Chance, gleichzeitig die grundlegende wirtschaftliche Modernisierung und den Umweltschutz nach dem Stand der Technik zu realisieren. Dies gilt in besonderer Weise für die Abfallwirtschaft: Moderne Behandlungsanlagen und Entsorgungseinrichtungen sind in den neuen Ländern kaum vorhanden und müssen rasch errichtet werden. Die Bundesregierung ist überzeugt, daß die soziale Marktwirtschaft ihre wirtschaftliche und ökologische Leistungsfähigkeit auch hier unter Beweis stellen wird.

Bei allen Bemühungen der Bundesregierung um eine zukunftsorientierte Abfallwirtschaftspolitik darf nicht übersehen werden, daß letztlich meßbare Erfolge auch wesentlich von einem konsequenten und effizienten Vollzug gesetzlicher und untergesetzlicher Vorschriften der Bundesregierung durch die hierfür verantwortlichen Länder abhängen.

Die Länder wurden an den Antworten zu vollzugsrelevanten Fragen beteiligt. Qualität und Quantität der gelieferten Daten und Beiträge waren allerdings sehr unterschiedlich. Einige Länder haben überhaupt nicht oder nur pauschal und unter Hinweis darauf geantwortet, daß die Beantwortung vollzugsrelevanter Fragen nicht als Aufgabe der Bundesregierung anzusehen wäre. Dies spiegelt sich insbesondere bei der Antwort zu Frage 23 wider.

Dies vorangestellt, beantwortet die Bundesregierung die Große Anfrage wie folgt:

I. Vermeidung von Sonderabfällen

1. Beabsichtigt die Bundesregierung im Rahmen der geplanten Novellierung des Abfallgesetzes
 - die Empfehlung des SRU umzusetzen, in den gesetzlichen Regelungen die generelle Rangfolge zwischen Vermeiden, Verwerten und Beseitigen nicht in erster Linie nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten, sondern nach Maßgabe der Umweltverträglichkeit festzulegen;
 - die Vermeidung von Reststoffen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als verbindliche Betreiberpflicht vorzuschreiben;
 - Anstrengungen zu unternehmen, um die Kriterien der Zumutbarkeit der Abfallvermeidung dahin gehend zu konkretisieren, daß die Bilanzierung der ökologischen Folgekosten in die Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Betreiber miteinbezogen wird;
- Maßnahmen zu ergreifen, um Aspekte der Sonderabfall- und Reststoffvermeidung als verbindliche Zielvorstellungen schon im Produktdesign und in der Produktionsplanung der Unternehmen zu berücksichtigen;
- dem vom SRU angesprochenen Konzept der Lastpakete bei der Auswahl und Beurteilung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen Rechnung zu tragen;
- für welche Bereiche sind bereits Lastpakete erarbeitet worden;
- die zur Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle zu entrichtenden Beträge den tatsächlich bei der umweltverträglichen Beseitigung dieser Stoffe – unter Berücksichtigung ökologischer und sozialer Gesichtspunkte – anfallenden Kosten anzugleichen?

Die Bundesregierung hat bereits in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Abfallgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Drucksache 12/631 vom 29. Mai 1991) die dort vorgesehene Prioritätenfolge zwischen Vermeiden, Verwerten und Beseitigen von Abfällen begrüßt. Sie hat weiterhin die dort vorgesehene Regelung, die genannte Rangfolge von einer Abwägung unter ökologischen Gesichtspunkten abhängig zu machen, vom Grundsatz her positiv bewertet, allerdings gleichzeitig darauf hingewiesen, daß diese Abwägungsregel im Hinblick auf ihre Vollziehbarkeit und Praktikabilität dringend einer Konkretisierung bedürfe.

Klarstellend ist anzumerken, daß die Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeit auch aus verfassungsrechtlichen Grundsätzen – insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – folgt und daher nicht nur sachlich, sondern auch rechtlich für eine Bewertung der einzelnen Phasen der Abfallwirtschaft unverzichtbar ist.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß es wünschenswert wäre, die ökologischen Folgekosten einer nicht erfolgten Vermeidung von Abfällen und Reststoffen in Wirtschaftlichkeitsrechnungen einzubeziehen. Dies ist Ausdruck eines umfassenden, die negativen externen Effekte der Produktion berücksichtigenden Ansatzes und könnte die Kalkulationsgrundlagen für die volkswirtschaftlichen Kosten von Anlagen, Investitionsprojekten und dergleichen entscheidend verbessern. Bisher sind jedoch alle Versuche gescheitert, eine derartige Internalisierung der externen Kosten nachvollziehbar und wissenschaftlichen Standards genügend vorzunehmen. Dies scheiterte bisher nicht zuletzt daran, daß eine kausale Zuordnung der Anteile einer Gesamtbelastung zu einzelnen Betreibern bzw. Anlagen nicht befriedigend möglich ist. Da die Zuordnungen und die Bewertungen einen breiten Ermessensspielraum zulassen, wird nur eine Scheingenauigkeit vorgetäuscht.

Die Bundesregierung hält es deshalb z. Z. auch nicht für vertretbar, Vorgaben für Wirtschaftlichkeitsrechnungen, für die keine wissenschaftlich fundierten Grundlagen gegeben sind, in Rechtsvorschriften festzulegen.

Die Bundesregierung fördert jedoch die Ansätze, die realistischerweise erwarten lassen, daß das Problem der monetären Abbildbarkeit der externen Effekte, also auch der Berücksichtigung von ökologischen Folgekosten in Wirtschaftlichkeitsrechnungen, einer anwendungsbezogenen Lösung näher gebracht wird.

Ordnungsrechtliche Maßnahmen auf der Grundlage des Abfallgesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bewirken bereits heute – insbesondere über die maßnahmenbedingten Folgekosten – eine stärkere Orientierung in Richtung der Sonderabfall- und Reststoffvermeidung. Die genannten Maßnahmen konkretisieren und effektuieren die Betreiberpflicht zur Reststoff- bzw. Abfallvermeidung im einzelnen. Sie können den Betreibern über Auflagen in der Genehmigung oder in nachträglichen Anordnungen aufgegeben werden.

Ökologische Folgekosten, welche aus einer fehlenden Vermeidung von Abfällen resultieren, lassen sich noch am ehesten nach den Kosten einer umweltverträglichen Verwertung oder Beseitigung beziffern. Solche Kosten können z. B. aus Maßnahmen der Luftreinhaltung, der Abwasserreinigung, aus landschaftsschützenden Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sowie den Anforderungen an die Ablagerung für Sonderabfälle resultieren.

So geht die Bundesregierung z. B. davon aus, daß die Anforderungen der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall) Teil 1: Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch/physikalischen, biologischen Behandlung, Verbrennung und Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Technische Anleitung Sonderabfall) an die umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung von Sonderabfällen zu einer Steigerung der Entsorgungskosten führen werden. Zusätzlich soll durch ein gesondertes Gesetz eine Abfallabgabe eingeführt werden, welche für Sonderabfälle eine Differenzierung nach Menge und Schädlichkeit vorsieht. Die Bundesregierung wird bei der Ausgestaltung dieser Abgabe darauf achten, daß ihre Einführung ökonomisch vertretbar ist.

Im Hinblick auf die Reduzierung der Menge und Schädlichkeit von Abfällen, die nach Verbrauch oder Gebrauch von Produkten verbleiben, setzt die Bundesregierung in erster Linie auf die Umsetzung der Regelungen des § 4 Abs. 5 sowie des § 14 AbfG. Insbesondere in der Festlegung von Rücknahmepflichten wird ein marktkonformes und im Sinne des Verursacherprinzips effektives Instrument gesehen, die Hersteller zu einer entsorgungsfreundlichen Produktgestaltung anzuhalten.

In Übereinstimmung mit dem SRU ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß direkte nationale Eingriffe in die Produktgestaltung unter dem Gesichtspunkt des „EG-Binnenmarktes“ sachlich und rechtlich problematisch sind.

Die Bundesregierung setzt sich daher hinsichtlich von Verboten oder Beschränkungen des Inverkehrbringens ökologisch problematischer Stoffe, Erzeugnisse oder Produkte jeweils nachhaltig für einheitliche Rege-

lungen auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften ein.

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung des SRU im Grundsatz zu, daß das Konzept der Lastpakete bei der Beurteilung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen als zukunftsweisend anzusehen ist. Sie weist jedoch darauf hin, daß auch der SRU in diesem Bereich noch weiteren Forschungsbedarf sieht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Quantifizierung sowie der vergleichenden Bewertung unterschiedlicher Umweltmedien bzw. -güter.

Das vom SRU angesprochene Konzept ist noch nicht so weit entwickelt oder sogar standardisierbar, daß es in der gegenwärtig laufenden Novellierung des Abfallgesetzes bereits berücksichtigt werden könnte. Durch Forschungsvorhaben sollen die Grundlagen in methodischer und anwendungsorientierter Sicht erarbeitet werden, um die Entscheidung über die Einführung dieses Instruments zur Ermittlung des Umweltverträglichkeitsmaßes zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen.

Der Bundesregierung ist kein Beispiel oder Bereich bekannt, in dem bereits nachvollziehbare und umfassende Lastpakete erarbeitet wurden.

2. Wann, in welcher Form und bei welchen Stoffen gedenkt die Bundesregierung, ihre Ermächtigung nach § 17 Chemikaliengesetz dahin gehend auszuschöpfen, daß durch Produktions- und Verwendungsverbote die Entstehung von Sonderabfällen/Reststoffen wirksam verhindert wird?

Regelungen nach § 17 ChemG können nur bestimmte, konkret benannte Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse erfassen. Verordnungen auf Grund von § 17 ChemG (PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung, Pentachlorphenolverbotsverordnung, FCKW-Halon-Verbots-Verordnung, 1. a CKW-V, § 9 und Anhänge II, III Gefahrstoffverordnung) haben sich daher auch nur gegen Gefahren durch einzelne, besonders gefährliche Stoffe gerichtet. Dies gilt auch für die z. Z. in Vorbereitung befindlichen Regelungen nach § 17 ChemG zu Asbest, Cadmium, Dioxinen und Furanen sowie zu bestimmten PCB-Ersatzstoffen (Ugilec und DBBT). § 17 ChemG ist aber nicht dazu bestimmt, allgemein das Sonderabfallvolumen oder bestimmte Entsorgungspfade zu reglementieren. Zu diesen Zwecken enthalten das Abfallgesetz, die Technische Anleitung Sonderabfall und die einschlägigen Rechtsverordnungen nach § 14 AbfG Vorgaben, die auf eine Vermeidung bzw. Verwertung der Abfälle und Reststoffe hinwirken.

3. Gedenkt die Bundesregierung branchen-, produktions- und abfallartenbezogene Mindeststandards für die Abfall-/Reststoffvermeidung und -verwertung einzuführen?

Die Bundesregierung erarbeitet Verwaltungsvorschriften für die Vermeidung und Verwertung bestimmter Reststoff- und Abfallgruppen. Diese umfassen neben

der Beschreibung der technischen Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung auch die Darstellung wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte.

Solche Regelungen sind zunächst für folgende Gruppen vorgesehen:

- Aluminium-Salzschlacken, Aluminium-Kräzten, Aluminium-Krätzestäube,
- halogenierte Lösemittel,
- Lackschlämme,
- Gießereisande.

Weiterhin werden von der Bundesregierung in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben Vermeidungs- und Verwertungstechniken für Sonderabfälle entwickelt und der Bau von entsprechenden Demonstrationsprojekten gefördert. Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

4. Gedenkt die Bundesregierung die vom Verein Deutscher Ingenieure entworfene Richtlinie „Recyclingorientierte Gestaltung technischer Produkte“ in entsprechende Verwaltungsvorschriften umzusetzen?

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung, die sowohl mit dem – zwischenzeitlich zurückgezogenen – Entwurf einer VDI-Richtlinie „Recyclingorientierte Gestaltung technischer Produkte“ als auch mit dem 1991 neu vorgelegten Entwurf einer Richtlinie VDI 2243 „Konstruieren recyclinggerechter technischer Produkte“ verfolgt wird. Der Recyclingorientierten Produktgestaltung kommt zur Lösung der Abfallproblematik eine wichtige Rolle zu.

Eine Umsetzung dieser Richtlinie in Verwaltungsvorschriften würde jedoch keinen Vorteil bieten, da sich Verwaltungsvorschriften an Behörden richten. Die Entscheidung über und die Verantwortung für die Produktgestaltung liegen jedoch primär beim Produkthersteller; auch in einer ökologisch ausgerichteten Marktwirtschaft kann es keine allgemeine, präventive Überwachung der Produktgestaltung geben.

Dagegen verfolgt die Bundesregierung konsequent den Weg, auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AbfG produktbezogene abfallwirtschaftliche Regelungen zu erlassen. In den geplanten Verordnungen hierzu, wie z. B. der Elektronikschrott-Verordnung, der Rücknahme-Verordnung für Altfahrzeuge oder der Batterie-Verordnung, werden die konstruktiven Möglichkeiten zur Abfallvermeidung und zur besseren stofflichen Verwertung berücksichtigt. Im übrigen eröffnen hohe Anforderungen an die Entsorgung der nach Verbrauch oder Gebrauch von Produkten verbleibenden Abfälle bessere Marktchancen für recyclingfreundliche Produkte und bewirken so die Anwendung entsprechender technischer Richtlinien.

Die Bundesregierung wird im Rahmen der Novellierung des Abfallgesetzes die bisher schon erlassenen Maßnahmen zur Stärkung des Eigeninteresses des Produktherstellers an der Recyclingorientierten Produktgestaltung fortführen.

5. Der Sachverständigenrat hat in seinem Sondergutachten besonderes Augenmerk auf die Chlorchemie gerichtet. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um den Eintrag der als umweltschädigend erkannten organischen Chlorverbindungen in die Umwelt zu minimieren?

Mit der novellierten Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (2. BImSchV) sowie der Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel sind wirksame Maßnahmen zur Verringerung des Eintrags von Chlorkohlenwasserstoffen in die Umwelt ergriffen worden. Darüber hinaus hat der Bund-/Länderausschuß für Umweltchemikalien (BLAU) der Umweltministerkonferenz im Herbst 1991 einen Bericht über weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung des Eintrags leichtflüchtiger Chlorkohlenwasserstoffe in die Umwelt vorgelegt.

Schwerpunkt des vorgelegten Maßnahmenkatalogs ist die drastische Verringerung des Umgangs mit leichtflüchtigen Chlorkohlenwasserstoffen außerhalb von Anlagen der 2. BImSchV. Darüber hinaus wird die Erarbeitung eines Ersatzstoff-/Ersatzverfahrenskatalogs sowie die Verbesserung der Datenlage über den tatsächlichen Verbleib von Chlorkohlenwasserstoffen vorgeschlagen.

Die Maßnahmenvorschläge sind durch die Umweltministerkonferenz gebilligt worden. Die Bundesregierung hat entsprechende Schritte zur Umsetzung eingeleitet.

Weiterhin sind in Folge der Verordnung über die Rücknahme und Pfanderhebung von Getränkeverpackungen aus Kunststoffen PVC-haltige Verpackungsmaterialien nahezu vollständig vom Markt genommen worden. Generelle Rücknahme- und Verwertungspflichten werden den Einsatz von PVC auch in anderen Produktbereichen auf das notwendige Maß zurückdrängen.

Auch im Wasserbereich werden zur Begrenzung von organischen Chlorverbindungen bereits weitgehende Anforderungen an das einzuleitende Abwasser gestellt. Die Anforderungen reichen über Abwasser- und Stoffvermeidung, über Stoffsubstitution, neue Produkttechniken, Erfassung diffuser Quellen bis hin zu den neuesten Verfahren zur Abwasserteilstromreinigung.

Aufgrund der Probleme mit Produkten der Chlorchemie hat sich auch das Beratergremium für umweltrelevante Altstoffe (BUA) dieser Stoffgruppe mit Vorrang angenommen. Unter den Berichten zu ca. 70 Stoffen befinden sich ca. 40, die sich mit chlorierten Aliphaten und Aromaten befassen.

6. Hat der Hinweis des SRU, daß „ökonomische Instrumente im Abfallrecht nur ansatzweise entwickelt“ seien, bei der Bundesregierung neben den Entwürfen zum Abfallabgabengesetz auch zu Überlegungen über eine Erhebung von Produktabgaben, d. h. Abgaben auf Erzeugnisse, die als solche oder aufgrund der in ihnen enthaltenen Stoffe besondere Probleme bei der Beseitigung bereiten, geführt?

In Übereinstimmung mit dem SRU geht die Bundesregierung davon aus, daß mittel- bis langfristig hohe Anforderungen an die umweltverträgliche Entsorgung und damit verbundene Kosten in Anwendung des Verursacherprinzips zur Entwicklung effektiver Vermeidungs- und Verwertungsstrategien durch die Abfallerzeuger selbst führen werden.

Bei schädlichen Stoffen, wie z. B. den Schwermetallen, können auch Verbote oder Begrenzungen ihres Einsatzes sinnvoll sein. Die Erhebung von Abgaben auf Produkte, die als solche oder aufgrund der in ihnen enthaltenen Stoffe besondere Probleme bei der Entsorgung bereiten, ist dagegen aus mehreren Gründen nicht zielführend:

Die umweltpolitische Wirksamkeit von Produktabgaben ist unsicher. Grundsätzlich hängt der umweltpolitisch erwünschte Effekt bei solchen Abgaben von Überwälzungsstrategien und -erfolgen sowie von den Elastizitäten ab. Um unerwünschte Substitutionsprozesse einzuschränken, wäre zudem eine Vielzahl von Stoffen/Produkten mit speziellen Abgaben zu belegen. Außerdem stellt sich immer das Problem der Gleichbehandlung verschiedener Produkte. Der Versuch, die in einem Produkt enthaltenen Grundstoffe anteilig zu belasten, wäre der Einstieg in ein ausuferndes, äußerst kompliziertes System von Abgaben. Zudem werden manche Stoffe nur bei der Produktion verwendet und sind im Endprodukt nicht mehr nachweisbar. Außerdem ergäben sich besondere Probleme beim Außenhandel (Bestimmungslandprinzip) an den Grenzen der Europäischen Gemeinschaften.

7. Gedenkt die Bundesregierung die Entwicklung marktwirtschaftlicher Instrumente zur Steuerung des Sonderabfall-/Reststoffaufkommens zu fördern?

Welche marktwirtschaftlichen Instrumente beabsichtigt die Bundesregierung einzusetzen, um die Umstellung auf abfallarme Produktionsverfahren zu fördern?

Grundsätzlich können marktwirtschaftliche Instrumente im Bereich des produktbezogenen Umweltschutzes eine besondere Bedeutung haben, da die Vielzahl und Vielfältigkeit der von Produkten ausgehenden Umweltauswirkungen das ordnungsrechtliche Instrumentarium vor Probleme stellen. Dabei gilt es, alle Instrumente zu nutzen, die den Verursacher von Abfällen unmittelbar in die Pflicht nehmen und so in allen Wirtschafts- und Lebensbereichen ein umfassendes „Denken vom Abfall her“ bewirken.

Ein Gesetz über eine Abfallabgabe würde neben ordnungsrechtlichen Regelungen wie der Technischen Anleitung Sonderabfall oder den Rücknahmepflichten für Verpackungen und andere Konsumgüter einen weiteren, wesentlichen Schritt auf dem Weg zu einer Marktwirtschaft darstellen, die auch ökologischen Ansprüchen genügt. Ziel ist es, die Kosten der Umweltbelastung unmittelbar dem Verursacher zuzuordnen und dadurch konkrete Verhaltensänderungen herbeizuführen. Dieses Prinzip muß in allen Bereichen des Umweltschutzes durchgesetzt werden.

Die Bundesregierung betrachtet weiterhin die Aufstellung von Ökobilanzen als geeignetes Hilfsmittel für die Entwicklung marktwirtschaftlicher Instrumente zur Steuerung des Sonderabfall- und Reststoffaufkommens. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat das Umweltbundesamt beauftragt, besonderes Augenmerk auf die Entwicklung von Ökobilanzen im Bereich der Abfallwirtschaft zu richten.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist das Aufdecken von ökologischen Gefährdungen im Lebenszyklus von Produkten und bei Verfahren sowie der Vergleich von Alternativen geeignet, objektive Entscheidungsgrundlagen für eine zweckgerechte Kostenanlastung oder zur Ausgestaltung von Rechtsnormen zu schaffen. Gleichzeitig wird dadurch die Transparenz erhöht und der mißbräuchlichen wettbewerbsverzerrenden Nutzung einseitiger bzw. manipulierter Ökobilanzen für die Produktwerbung bzw. zur Manipulierung der öffentlichen Meinung entgegengewirkt.

8. Sieht die Bundesregierung in Lenkungsabgaben und Rohstoffsteuern ein Instrument für eine umweltverträgliche Ressourcenbewirtschaftung?

Die umweltverträgliche Ressourcenbewirtschaftung ist nicht unmittelbar Gegenstand der Abfallwirtschaftspolitik. Die umweltverträgliche und sparsame Nutzung nicht erneuerbarer Rohstoffe für Produktion und Energiegewinnung sind in erste Linie Aufgabe der Rohstoffpolitik sowie anderer Umweltbereiche. Diese Auffassung wird vom SRU in seinem Sondergutachten zur Abfallwirtschaft gestützt.

Abfall- und rohstoffpolitische Zielsetzungen greifen teilweise ineinander, da Art und Menge der genutzten Rohstoffe sich auf Menge und Zusammensetzung der anfallenden Abfälle auswirken. Nur insoweit kann eine umweltverträgliche Abfallwirtschaft auch positive Rückwirkungen auf eine sorgsame Bewirtschaftung nicht erneuerbarer Ressourcen haben. Hohe Umweltschutzanforderungen – insbesondere an die Entsorgung – geben auch ökonomische Anreize vor allem zur Vermeidung und umweltverträglichen Verwertung von Abfällen.

Soweit die Kosten zur Erfüllung ordnungsrechtlicher Anforderungen an die Entsorgung die Kosten der Umweltbelastungen noch nicht ausreichend widerspiegeln, ist eine zusätzliche Verteuerung über gezielte Lenkungsabgaben in Erwägung zu ziehen. Auf das Gesetz über eine Abfallabgabe wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Über derartige abfallwirtschaftliche Regelungen insgesamt werden gleichzeitig auch die Einsatzmöglichkeiten von Roh- und sonstigen Einsatzstoffen aus abfallwirtschaftlichen Erfordernissen heraus begrenzt und mittelbar in Richtung eines sparsamen Umgangs mit Rohstoffen sowie der Auswahl von möglichst schadstoffarmen Ausgangsstoffen gelenkt. Insbesondere führt die Verwertung von Abfällen – und der damit verbundene Einsatz von Sekundärrohstoffen – zu einer Einsparung von Rohstoffen.

In diesem System bleibt die Entscheidungsfreiheit der Wirtschaft zunächst grundsätzlich erhalten. Andererseits wird sie aber durch Anwendung des Verursacherprinzips gezwungen, auch ökologische bzw. abfallwirtschaftliche Überlegungen schon in ihre Entscheidungen über Rohstoffeinsatz, Produktions- und Produktgestaltung einzubeziehen.

Demgegenüber würde eine direkte Steuerung des Rohstoffeinsatzes tiefe Eingriffe in das komplexe Marktgeschehen erfordern, ohne daß erhebliche Entlastungen der Abfallwirtschaft – vor allem auch im Vergleich zur o. g. mittelbaren Steuerung des Rohstoffeinsatzes sowie der Produkt- und Produktionsgestaltung – erwartet werden können.

In letzter Konsequenz wäre ein tiefgestaffeltes und kaum zu übersehendes bzw. beherrschbares System der Stoff- und Produktprüfung, der Zulassung und Verteilung sowie ein direktes Netz staatlicher Eingriffe und Überwachung erforderlich. Eine realistische Möglichkeit zur entsprechenden Lenkung über Rohstoffabgaben oder -steuern ist insbesondere mit Blick auf eine Entlastung der Abfallwirtschaft mehr als zweifelhaft.

Die Bundesregierung sieht daher in Lenkungsabgaben und Rohstoffsteuern kein Instrument für eine umweltverträgliche Ressourcenbewirtschaftung. Im übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

9. Mit welchen politischen Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung auf die Preismechanismen einzuwirken, um zu erreichen, daß der Markt für sogenannte Sekundärrohstoffe stabilisiert und ausgeweitet wird?

Wie können gegebenenfalls Sekundärrohstoffe subventioniert und Primärrohstoffe verteuert werden?

Die Bundesregierung beabsichtigt, durch die geplante Einführung einer Abfallabgabe (vgl. Antwort zu Frage 1) wirtschaftliche Anreize für den vermehrten Einsatz von Sekundärrohstoffen zu geben. Entsprechendes gilt für die Abfallvermeidung.

Zur Steigerung der Marktchancen von Sekundärrohstoffen und Produkten mit einem hohen Anteil an Sekundärrohstoffen kommt nach Ansicht der Bundesregierung technischen Normen ein besonderer Stellenwert zu. Zwar ist die Anwendung technischer Normen in vielen Fällen freiwillig, praktisch werden sie jedoch weithin beachtet.

So steht die Bundesregierung mit dem Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) im engen Kontakt, um Hindernisse zu beseitigen, die dem verstärkten Einsatz von Sekundärrohstoffen entgegenstehen.

10. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen, um im Bereich der ihr direkt nachgeordneten Bundesbehörden die vorrangige Vermeidung und Verwertung von Sonderabfällen zu fördern?

Was gedenkt sie zu unternehmen, um diese Ziele zum Kriterium bei der Vergabe öffentlicher Mittel

zu machen oder eine entsprechende Vorschrift im öffentlichen Beschaffungswesen zu verankern?

Die Bundesregierung fördert bereits seit Jahren die Verbreitung einschlägiger Informationen über Abfallvermeidung und Abfallverwertung, zum Beispiel im Rahmen der Vergabe von Umweltzeichen für Produkte oder des Handbuchs „Umweltfreundliche Beschaffung“.

Teilweise wurden die nachgeordneten Bundesbehörden angewiesen, grundsätzlich nur noch umweltverträgliche Produkte zu beschaffen und die Umweltverträglichkeit in die Leistungsbeschreibungen mit aufzunehmen. Im Laufe der Jahre wurde eine Fülle von stoff-/produktbezogenen und verfahrensmäßigen Maßnahmen erlassen, die der Vermeidung bzw. Verwertung von Sonderabfällen dienen. So ist für den Bereich der Finanzbauverwaltungen des Bundes eine Planungshilfe zur Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben in Verbindung mit dem Umweltschutz eingeführt worden.

Hierin wird als Ziel und Zweck der Schutz von Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlage, die Vermeidung von Belastungen, die Behebung oder der Ausgleich von eingetretenen Schäden sowie der sparsame Umgang mit Rohstoffen und Energie festgeschrieben.

Zudem wurde 1991 die Behandlung u. a. von schadstoffbelastetem Bauschutt und Abfall bei der Durchführung von Bundesbauaufgaben geregelt.

Als weitere Beispiele seien Regelungen für verunreinigte Betriebsstoffe, Altbatterien, Sanitätsmaterial, Reinigungsmittel, chlorfreies Recyclingpapier, lösungsmittelfreie Stoffe, Kleber und Pasten, formaldehydfreie Möbel, Fahrzeug- und Flugzeugwaschanlagen, Teilereinigungsanlagen und die Substitution imprägnierter Holzmasten durch Stahlmasten genannt.

Eine Vielzahl anfallender Sonderabfälle, wie z. B. Batterien, Akkumulatoren, fotochemische Abfälle, Benzinabscheiderrückstände, verunreinigte Betriebsstoffe, Altöle oder Bremsflüssigkeiten werden in der Regel verwertet.

Die Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe stehen im übrigen der Beschaffung solcher Produkte nicht im Wege, die zur Vermeidung von Sonderabfällen beitragen, vorausgesetzt ein entsprechender Markt ist vorhanden.

Nach § 8 der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen –, Teil A (VOL/A), und der hierzu ergangenen Erläuterungen kann ein entsprechender Hinweis auf die Berücksichtigung des Umweltschutzes, und damit auf die Vermeidung von Sonderabfällen, in die Leistungsbeschränkung aufgenommen werden. Entsprechende Eigenschaften sind ebenso Qualitätsmerkmale wie z. B. Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit. Der haushaltsrechtliche Grundsatz der Wirtschaftlichkeit wird dadurch nicht tangiert, da Wettbewerbsfreiheit besteht und der Zuschlag dem Angebot erteilt werden soll, das das „wirtschaftlichste“ und nicht das „billigste“ ist.

Darüber hinaus ist nach der VOL/A die weitestgehende Zulassung von Nebenangeboten geboten, mit denen die anbietende Wirtschaft im Rahmen der Leistungsbeschreibung die Vielfalt ihrer Produkte, abweichend von der vorgesehenen Leistungsbeschreibung, darstellen kann, so z. B. auch Produkte, die zur Vermeidung von Sonderabfällen beitragen.

Bei der Vergabe öffentlicher Mittel sind die genannten Beschaffungsvorschriften entsprechend zu beachten. Dies wird nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung in der Weise sichergestellt, daß Zuwendungsempfängern die Anwendung dieser Regelungen durch Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid auferlegt wird.

11. Wie gedenkt die Bundesregierung sicherzustellen, daß den für die Genehmigung von Anlagen zuständigen Behörden Informationen über Vermeidungs- und Verwertungspotentiale bei den einzelnen Reststoffen, z. B. in Form einer Datenbank, zugänglich werden, auf deren Grundlage sie die eingesetzten bzw. einzusetzenden Technologien besser beurteilen können?

Die Bundesregierung mißt der Bereitstellung wissenschaftlich-technisch fundierter Informationen zur Vermeidung und Verwertung von Reststoffen und Abfällen große Bedeutung bei. Sie unternimmt hierbei in Zusammenarbeit mit den Ländern bereits erhebliche Anstrengungen, die künftig noch verstärkt werden sollen. Hierzu zählen insbesondere:

- eine anlagenartbezogene Erfassung und Bewertung relevanter Reststoffarten und der angewendeten Verwertungsverfahren und Vermeidungstechnologien,
- die systematische Erfassung und Bewertung der bestehenden Anlagen und ihrer Kapazitäten zur stofflichen und thermischen Verwertung von Reststoffen,
- die Förderung von Forschungs- und Demonstrationsvorhaben zur Umsetzung der Reststoffvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Abfallverwertungsgebotes des Abfallgesetzes,
- die Erstellung von Informationsunterlagen über neue Verwertungsverfahren und reststoffarme Technologien, insbesondere von Listen technisch möglicher und schadstoffarmer Verwertungsverfahren für relevante Reststoff- und Abfallarten,
- die Zusammenfassung und Veröffentlichung von Materialien, die bei der Erarbeitung der Abwasser-Verwaltungsvorschriften anfallen,
- eine stoffbezogene Erfassung und Bewertung relevanter Abfallarten und der angewandten Verwertungsverfahren in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe,
- die schrittweise Bereitstellung technischer Anleitungen zur Vermeidung und Verwertung besonders relevanter Reststoffe und Abfälle als bundeseinheitliche allgemeine Verwaltungsvorschriften.

Hiermit werden den für den Vollzug zuständigen Behörden im Immissionsschutz, Wasser- und Abfallbereich vielfältige Informationen zur Verfügung gestellt.

Neben den Aktivitäten der Bundesregierung haben die Länder eigene organisatorische Maßnahmen zur Sammlung und Weitergabe entsprechender Informationen ergriffen oder planen diese.

12. Welche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Titel, Laufzeit, Kosten) fördert die Bundesregierung zur Entwicklung von Vermeidungs- und Verwertungstechniken für Sonderabfälle (vgl. Antwort der Bundesregierung auf Frage 3 in Drucksache 11/4913 vom 3. Juli 1989)?

Welchen Anteil an den gesamt zur Verfügung stehenden Forschungsmitteln haben diese Vorhaben?

Folgende Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die sich schwerpunktmäßig mit Vermeidungs- und Verwertungstechniken für Sonderabfälle beschäftigen, werden derzeit aus dem Haushalt des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gefördert:

Titel	Laufzeit	Kosten (TDM) (Förder-summe)
Technische und kostenmäßige Prüfkriterien von Verwertungs- und Vermeidungsmaßnahmen im Bereich des industriellen Sonderabfalls	1. 1. 1991 bis 31. 12. 1992	384
Verwertung von Lack- und Lösemittelabfällen aus Lackieranlagen zur Herstellung neuer Lacke	1. 10. 1989 bis 31. 12. 1991	393
Entwicklung eines Abfallwirtschaftskonzeptes für die Entsorgung von Industrieabfällen im Bezirk Gera	1. 1. 1991 bis 31. 12. 1991	453

Der Anteil an den für den Umweltschutz (ohne Naturschutz) insgesamt festgelegten Forschungsmitteln in Höhe von 81,1 Mio. DM im Haushalt des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann nicht exakt beziffert werden, da in einer Reihe weiterer Vorhaben ebenfalls Fragen der Vermeidung und Verwertung von Sonderabfällen tangiert werden.

Aus dem Haushalt des Bundesministers für Forschung und Technologie wurden bis einschließlich 1990 ca. 310 Mio. DM für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Vermeidung und Verwertung von Sonderabfällen bereitgestellt, die sich zu etwa gleichen Teilen auf die Förderschwerpunkte „Emissionsarme Produktionsverfahren und Produkte“ sowie „Vermeidung und Verwertung von Abfällen“ verteilen.

Im Bereich der emissionsarmen Produktionsverfahren lagen die Schwerpunkte bei der Entwicklung abwas-

ser- und abfallarmer Verfahren in der Lackier- und Galvanikindustrie, der Zellstoffindustrie, der Textilindustrie, der Lederindustrie, der NE-Metallindustrie sowie der chemischen Industrie. Teilweise haben die entwickelten Verfahren bereits Eingang in die industrielle Anwendung gefunden. Im Bereich der Galvanik oder der Zellstoffindustrie werden Abwasser- und Abfallreduktionen von über 90 % erreicht.

Im Bereich der Verwertung von Abfällen wurden für zahlreiche Abfallarten Aufbereitungs- und Verwertungstechniken entwickelt. Beispielsweise wurde durch die Entwicklung und Umsetzung eines Rückgewinnungsverfahrens für Dünnsäure die Bundesrepublik Deutschland in die Lage versetzt, die Einbringung bis Ende 1989 einzustellen und damit als erstes Land die 3. Titandioxid-Richtlinie der EG fristgerecht zu erfüllen. Weitere FuE-Vorhaben befaßten sich erfolgreich mit Themen wie

- Lösemittelrückgewinnung und Lackschlammverwertung,
- Verwertung von Chlorkohlenwasserstoff-Rückständen,

- Verwertung von Sodaschlacken aus der Roheisenentschwefelung,
- Verwertung von Grünsalz,
- Regenerierung von Gießereialtsanden.

Darüber hinaus wurden Aufbereitungs- und Verwertungstechniken entwickelt für

- Akkuschrott,
- askarehaltige Transformatoren,
- buntmetallhaltige Schlämme,
- Altbatterien,
- Filterstäube der Eisen-Stahl-Industrie,
- Amalgamabfälle.

Gegenwärtig werden aus dem Haushalt des Bundesministers für Forschung und Technologie 24 laufende Vorhaben mit einer Gesamtfördersumme von 64 Mio. DM gefördert.

Emissionsarme Industrieprozesse

Titel	Laufzeit	Kosten (TDM) (Fördersumme)
Verbundprojekt: Zellstoffherstellung nach dem ASAM-Verfahren	1. 10. 1988 bis 31. 1. 1993	7 154,57
Untersuchung der Entstehung und des Verbleibs toxischer halogenorganischer Verbindungen in der Zellstoff- und Papierindustrie	1. 1. 1991 bis 30. 6. 1992	628,80
Rückgewinnung und Wiedereinsatz von Stärkeschlichten im Textilbetrieb – Gemeinschaftsprojekt mit der Arabischen Republik Ägypten	1. 2. 1988 bis 31. 3. 1992	2 455,72
Weiterentwicklung der umweltentlastenden Impftechnik zur Lederherstellung bei drastischer Reduzierung der Gerbflottenmenge	1. 9. 1988 bis 31. 3. 1992	908,47
Entwicklung, Bau und Erprobung einer Demonstrationsanlage für galvanisches Verzinken mit anschließender kataphoretischer Tauchlackierung, bei geringer Umweltbelastung, in Brasilien	1. 6. 1988 bis 30. 6. 1992	5 760,10
Verbundprojekt: Schadstoffarme Prozesse in Galvanotechnik und Metallchemie	1. 1. 1991 bis 30. 12. 1993	9 375,63
Reduzierung der Lösemittelbelastung der Umwelt durch Entwicklung eines Aerosols mit besonders umweltfreundlichen wasserverdünnbaren Autoreparaturlacken	1. 4. 1988 bis 31. 8. 1993	1 533,87
Entwicklung eines schadstoff- und abfallarmen Einbadverfahrens für das Säurepolieren von Kristallglas	1. 4. 1991 bis 31. 3. 1994	2 338,34
Verminderung von Fluoremissionen und Sonderabfällen bei der Bleikristallherstellung und Bearbeitung durch ein neues Produktionsverfahren alternativ zum seitherigen Säurehochglanzpolieren	1. 10. 1989 bis 31. 6. 1992	844,38

Abfallbehandlung und Verwertung

Titel	Laufzeit	Kosten (TDM) (Fördersumme)
Verminderung der Umweltbelastung durch Hydrierung kohlenstoffhaltiger Abfälle	1. 1. 1990 bis 30. 6. 1992	3 182,99
Verbundprojekt: Thermische Nutzung von gemischten Kunststoffabfällen	1. 11. 1990 bis 31. 12. 1994	3 309,67
Recycling und Aufarbeitung von Abfällen aus der Herstellung von synthetischem Glycerin	1985 bis	962,90
Kreislaufführung von Wasserlacken bei häufigen Farbtonwechseln	1991 bis 1993	1 862,55
Verbundprojekt: Reststoffströme der metallherstellenden und -verarbeitenden Industrie	1990 bis 1994	3 964,98
Altsandregeneration unter besonderer Berücksichtigung der Vermeidung von Emissionen am Beispiel einer mittelständischen Gießerei	1989 bis 1992	1 481,31
Entwicklung eines großtechnischen Verfahrens zur Aufbereitung von Hochofengichtschlamm	1989 bis 1992	5 773,93
Entwicklung eines Membranverfahrens zur Regeneration von Säuren bei der Oberflächenbehandlung von Metallen	1991 bis 1993	726,63
Vermeidung des Anfalls von Abprodukten und hochbelasteten Abwässern in der Stärkeindustrie durch direkte chemische Modifizierung von Getreide	1991 bis 1993	3 685,69
Verfahren zur Aufarbeitung gebrauchter Ätz- und Waschlösungen, Metallschlämme, metallkaschierten Duroplasten und Kunststoffen, Computerschrott mit Wiedergewinnung von Metallen, Kunststoffen und regenerierten Ätzlösungen	1987 bis 1992	2 774,40
Verbundprojekt: Einsatz industrieller Nebenprodukte im Straßenbau	1988 bis 1994	2 876,83
Gesamtkonzept für die Vermeidung, Verminderung und Entsorgung von schutzmittelhaltigen Hölzern	1990 bis 1993	245,50
Ganzheitliche Untersuchung des Reststoffproblems bei Abfallverbrennungsanlagen/Nußverfahren ohne Abwassereinleitung	1989 bis 1993	793,13
Quecksilber- und Dioxin-Abscheidung aus Müllverbrennungsabgasen an Aktivkoks und dessen Regeneration	1991 bis 1994	1 446,93
Inertisierung schwermetallbehafteter Rauchgaswäscherückstände durch Verglasen in einer emissionsarmen elektrischen Schmelzanlage mit dem Ziel eines eluatfesten Endproduktes	1991 bis 1992	367,33

Folgende Forschungs- und Entwicklungsvorhaben werden zum vorgenannten Forschungsschwerpunkt aus dem Haushalt des Bundesministers für Verkehr gefördert; der prozentuale Anteil an den für die Sonder-

abfallentsorgung zur Verfügung stehenden Mitteln läßt sich aus den vorgenannten Gründen ebenfalls nicht genau beziffern:

Titel	Laufzeit	Kosten (TDM) (Fördersumme)
Schadstoffbelastung und spezielle Fragen der Behandlung des Schnittgutes an Straßen	1990 bis 1992	
Schadstoffgehalte von Bankettschälgut und Kehrgut an Straßen und deren umweltverträgliche Entsorgung bzw. Verwertung	1990 bis 1992	620,6

Bei anderen Bundesressorts werden keine diesbezüglichen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchgeführt.

13. Im Zusammenhang mit den Erklärungen der konzertierten Aktion Sonderabfall vom 22. September 1988 fragen wir die Bundesregierung:
- Welche Vermeidungsstrategien für besonders abfallintensive Industriebranchen sind bisher entwickelt worden?
 - Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um bereits bei der Produktion und beim Import von Gütern die spätere umweltgerechte Entsorgung sicherzustellen?
 - Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Akzeptanz für Recyclingprodukte bei der Wirtschaft, in öffentlichen Verwaltungen und auch beim Bürger als Verbraucher zu verbessern?
 - Welche Pilotprojekte wurden durchgeführt, um zu prüfen, ob und inwieweit zentrale kombinierte Entsorgungs- und Verwertungseinrichtungen einen Beitrag zur Verminderung und Verwertung leisten können?
 - Liegen mittlerweile die beschlossenen jährlichen Berichte über die Fortschritte bei der Sonderabfallentsorgung für die Jahre 1989 und 1990 vor?

Auf Initiative des Vorsitzenden der IG Metall hatten sich hochrangige Vertreter der Gewerkschaften, der Wirtschaft, der Kommunalen Spitzenverbände sowie die Umweltminister der Länder und der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 21. September 1988 zu einer konzertierten Aktion im Umweltschutz zusammengefunden. In der einstimmig verabschiedeten Erklärung haben sich die Beteiligten auf ein Konzept zur Bewältigung der immer dringender werdenden Probleme der Sonderabfallentsorgung verständigt. Konkrete gemeinsame Vorhaben oder Projekte wurden bei diesem Treffen nicht beschlossen. Die Bundesregierung hat das verabredete Konzept, soweit es in ihren Zuständigkeitsbereich fällt, mit Nachdruck verfolgt und umgesetzt. Hierzu wird auf eine Reihe von Antworten, insbesondere zu den Fragen 2, 3, 4, 5, 10, 11, 12 und 22 verwiesen.

Eine verbesserte Akzeptanz für Produkte aus – zumindest teilweise – Sekundärrohstoffen wurde durch regelmäßige Hinweise auf die umweltpolitische Be-

deutung des Kaufs dieser Produkte in relevanten Publikationen der Bundesregierung erreicht.

Die Vergabe des Umweltzeichens für diese Produkte ist ein themenbezogener Schwerpunkt des Umweltzeichen-Programms. Die Möglichkeit der Kennzeichnung von Recycling-Produkten mit dem Umweltzeichen wird von der Industrie intensiv genutzt. Das Umweltzeichen dient gleichzeitig dem Handel und den Verbrauchern als Orientierung beim Umgang mit umweltfreundlichen Produkten.

Nach Auffassung der Bundesregierung hat sich die Vergabe von Umweltzeichen durch den großen Bekanntheitsgrad bei Industrie, Handel sowie privaten und professionellen Verbrauchern und seiner guten Akzeptanz inzwischen zu einem Instrument der produktbezogenen Umweltpolitik entwickelt. Z. Z. sind 71 umweltrelevante Produktgruppen bereits mit Kriterien erschlossen.

Das Umweltbundesamt beteiligt sich an der Entwicklung von Richtlinien und produktbezogenen Probeläufen für das EG-Umweltzeichen. Dabei wird eine Erweiterung der Kriterien unter Berücksichtigung des Produktzyklus angestrebt.

Imageverbesserungen einzelner Produkte aus Sekundärrohstoffen werden auch durch Kennzeichnungen und Informationsangebote erreicht, beispielsweise durch Einbeziehung dieser Produkte in den Geltungsbereich von DIN-Normen, Schaffung von Güte- und Prüfbestimmungen im Rahmen der RAL-Gütezeichen, Einbeziehung dieser Produkte in die Warentests der Stiftung Warentest, Bewertungsbonus für die Nutzung von Sekundärrohstoffen, Nutzung des „Handbuchs umweltfreundliche Beschaffung“ durch das Beschaffungswesen der öffentlichen Hand.

Alle vorgenannten Maßnahmen entfalten ihre volle Wirkung schwerpunktmäßig im nationalen Bereich. Darüber hinaus versucht die Bundesregierung durch Einflußnahme auf die Gesetzgebung der Europäischen Gemeinschaften und durch gemeinsame Projekte zu einer gemeinschaftlichen Erhöhung der Akzeptanz von Produkten aus Sekundärrohstoffen beizutragen. So wurde inzwischen vom Rat der Europäischen Gemeinschaften eine Verordnung für ein gemeinschaftli-

ches System zur Vergabe eines Umweltzeichens angenommen. Die Verordnung wird z. Z. von den Mitgliedstaaten umgesetzt.

Die Länder haben das bei der konzertierten Aktion verabredete Konzept ebenfalls umgesetzt, beispielsweise

- in Landesabfallgesetzen,
- in Sonderabfallwirtschaftsplänen bzw. -konzepten,
- durch Berücksichtigung bei Zulassungsverfahren und sonstigen Verwaltungsentscheidungen,
- durch Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- durch Studien im Bereich der Vermeidung und Verwertung,
- durch Aufbau von Beratungskommissionen und -agenturen, Regierungskommissionen, Arbeitskreisen,
- durch Anweisungen an den nachgeordneten Bereich, vermehrt Produkte aus Sekundärrohstoffen zur Anwendung zu bringen.

Nach Nummer 10 der gemeinsamen Erklärung sollte ab 1989 jährlich ein Bericht über die Fortschritte beim Vollzug des Inhalts der Erklärung erstellt werden. Die Umweltministerkonferenz hatte im Herbst 1988 die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall gebeten, diesen Bericht unter Beteiligung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erstellen.

Dieser Bericht wurde nicht verfaßt.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall ist auf ihrer Sitzung im Herbst 1991 zu dem Entschluß gekommen, daß unter den heutigen Gesichtspunkten die Erarbeitung dieses Berichtes nicht mehr sinnvoll ist und deshalb nicht weiterbetrieben werden soll.

II. Erfassung, Verwertung und Verbleib von Sonderabfällen in der Bundesrepublik Deutschland

14. Wie gedenkt die Bundesregierung die vom SRU festgestellten erheblichen inhaltlichen Disharmonien, Überschneidungen und Kompetenzkonflikte, die sich aus der Zweigleisigkeit des materiellen Abfallrechts in bezug auf Reststoffe oder Abfälle aus der Produktion genehmigungspflichtiger Anlagen ergeben, zu beheben?
15. Gedenkt die Bundesregierung in Anlehnung an diese Kritik bei genehmigungs- und nicht genehmigungspflichtigen Anlagen dem Immissionschutzrecht mit seinem Vermeidungs- und Verwertungsgebot den Vorrang einzuräumen?
16. Gedenkt die Bundesregierung die Definition des objektiven Abfallbegriffs so zu verändern, daß Kriterien der Gefährlichkeit einer Sache und deren eigentlicher Regelungsbedürftigkeit nach dem Abfallrecht eine vorsorgende Sonderabfallpolitik ermöglichen?
17. Gedenkt die Bundesregierung neue Initiativen zu ergreifen, damit die abfallrechtlichen Regelungen auch für Reststoffe Anwendung finden?
Welche Regelungen werden in diesem Zusammenhang ergriffen, um zu verhindern, daß Abfälle unter dem Deckmantel des Wirtschaftsgutes in das Ausland verbracht werden?

Die Bundesregierung gedenkt, vorhandene inhaltliche Disharmonien, Überschneidungen und Kompetenzkonflikte durch eine Harmonisierung des materiellen Reststoff- und Abfallrechtes zu beheben, insbesondere mit Blick auf das Abfallgesetz, die einschlägigen Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie des Wasserrechts. Insoweit sollen vor allem die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung primär an Kriterien der Stoffbeschaffenheit und Umweltverträglichkeit ausgerichtet werden.

Die Bundesregierung hat weiterhin den Vorschlag des Bundesrates begrüßt, die Reststoffvermeidungs- und -verwertungspflichten auf „abfallintensive“, nicht genehmigungsbedürftige Anlagen auszudehnen und wird diesen Vorschlag bei der Novellierung des Abfallgesetzes berücksichtigen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Bundesregierung schon durch Erlaß der Abfallbestimmungs-Verordnung, der Reststoffbestimmungs-Verordnung sowie der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung für diesen besonders problematischen Bereich ein übergreifendes, effektives Überwachungssystem geschaffen hat.

Zur Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen und Reststoffen sind im internationalen Bereich eine Reihe von neuen Regelungen getroffen worden bzw. in Vorbereitung:

- Im Basler Übereinkommen zur Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen werden teilweise auch Reststoffe im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfaßt.
- Im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) wurden Regelungen zur Überwachung der Verbringung von Abfällen und Reststoffen mit dem Ziel der Verwertung erarbeitet.
- Zur Zeit wird der Entwurf einer Verordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in die und aus der Gemeinschaft erörtert; diese Verordnung sieht eine einheitliche Umsetzung der internationalen Regelungen, insbesondere des Basler Übereinkommens und der OECD-Regelungen vor.

In diesem Zusammenhang werden Reststoffe prinzipiell den abfallrechtlichen Überwachungsvorschriften unterworfen. Umgehungen dieses Systems, das einheitlich in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gelten wird, werden kaum möglich sein, zumal Abfall- und Reststoffexporte Verbringungsverboten in bestimmten Staatengruppen unterliegen werden. Die Bundesregierung unterstützt insoweit Bestrebungen, Abfallexporte zur Beseitigung auf den Bereich der Europäischen Gemeinschaften und der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), Abfallexporte zur Verwertung auf den Bereich der OECD-Mitgliedstaaten zu beschränken.

Die Bundesregierung wird durch die Umsetzung des Basler Übereinkommens und die Harmonisierung des

Reststoff- und Abfallrechts unter Beachtung der internationalen Vereinbarungen und Regelungen die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen weiter verbessern, um zu verhindern, daß Abfälle unter dem Deckmantel des Wirtschaftsgutes in das Ausland verbracht werden.

18. Kann die Bundesregierung Angaben darüber machen, welche Mengen an Reststoffen, aufgeschlüsselt nach dem Reststoffartenkatalog, in der Bundesrepublik Deutschland anfallen?

Die amtliche Statistik über Abfälle im produzierenden Gewerbe und in Krankenhäusern erfaßt neben Abfällen auch diejenigen Reststoffmengen, die einer externen Verwertung zugeführt werden. Sie erfaßt diese Stoffe unter der Rubrik: „an weiterverarbeitende Betriebe oder den Altstoffhandel abgegebene Stoffe“.

Den vorliegenden Erhebungen (zuletzt für das Jahr 1987) liegt noch nicht der heute geltende Abfall-/Reststoffarten-Katalog zugrunde. Die Aufschlüsselung der Daten entspricht daher nicht der Verordnung zur Bestimmung von Reststoffen nach § 2 Abs. 3 des Abfallgesetzes (Reststoffbestimmungs-Verordnung) vom 3. April 1990, die seit 1. Oktober 1990 in Kraft ist.

Mit der Reststoffbestimmungs-Verordnung und der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung hat die Bundesregierung den Vollzugsbehörden die Möglichkeit gegeben, auch Stoffe, die nicht als Sonderabfälle entsorgt, sondern als Reststoffe verwertet werden sollen, der abfallrechtlichen Überwachung zu unterwerfen. Nach Aussagen der Länder liegen belastbare Daten noch nicht vor; entsprechende Datenerfassungssysteme werden zum Teil aber eingerichtet.

Der Entwurf einer Novelle des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) sieht vor, daß Reststoffe, die gemäß den vorgenannten Verordnungen nach Anordnung der zuständigen Behörde nachweispflichtig sind, statistisch erfaßt werden können.

19. Kann die Bundesregierung die ökonomischen Auswirkungen eines vermeidungsorientierten Abfallwirtschaftskonzepts auf Branchen und Betriebe beziffern, und welche Maßnahmen will sie ergreifen, um ein an der Prioritätenfolge von Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Sonderabfällen orientiertes Konzept praktikabel zu machen?

Die Bundesregierung kann die ökonomischen Auswirkungen eines vermeidungsorientierten Abfallwirtschaftskonzepts nicht global beziffern, da sie sowohl von der Entwicklung der Menge und Zusammensetzung der Abfälle als auch der Ausschöpfung von Vermeidungs- und Verwertungspotentialen sowie deren Kosten im Vergleich zu den Kosten für die Beseitigung abhängig sind.

Die Länder teilen grundsätzlich diese Aussage. Einzeluntersuchungen, die länderspezifisch in Lackierereien durchgeführt wurden, haben zum Beispiel gezeigt, daß die Realisierung vermeidungsorientierter Abfallwirt-

schaftskonzepte kurze Amortisationszeiten aufweisen und längerfristig erhebliche Kostenvorteile erbringen.

Bestimmte abfallreduzierende Maßnahmen können bereits allein durch eine gezielte Beratung und ohne kostenrelevante Investitionen erreicht werden.

20. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die von Experten festgestellte mangelnde Aktualität der qualitativen und quantitativen Daten zur Sonderabfallererfassung, insbesondere der Begleitscheinauswertung, Rechnung zu tragen?

Der Bundesregierung stehen zur Ermittlung des Sonderabfallaufkommens verschiedene Datenquellen zur Verfügung. Die amtliche Statistik des Statistischen Bundesamtes erfaßt die „besonders überwachungsbedürftigen Abfälle“ im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfG, die in Verbindung mit dem § 11 Abs. 3 AbfG bundeseinheitlich nachweispflichtig sind. Auf der Grundlage des Umweltstatistikgesetzes ist eine solche Erhebung alle drei Jahre möglich. Die derzeit verfügbaren Zahlen aus dieser Erhebung stammen aus dem Jahr 1987. Zahlen aus der Auswertung für das Jahr 1990 liegen noch nicht vor.

Für die Jahre 1983, 1984, 1985 und 1988 wurde im Auftrag des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine bundesweite Auswertung der Abfallbegleitscheine und der Eigenbeseitignachweise durchgeführt.

Hiermit wurden Abfälle erfaßt, die nach § 11 Abs. 3 AbfG bundeseinheitlich bzw. nach § 11 Abs. 2 AbfG nach Landesrecht nachweispflichtig sind.

Die gewachsene Datennachfrage kann durch die bestehenden Abfallstatistiken in weiten Bereichen nicht mehr befriedigt werden. Sie zwingt zu einer Umgestaltung der Erhebungen. Durch die Novellen des Umweltstatistikgesetzes und des Abfallgesetzes werden die Voraussetzungen für eine verbesserte Datenerfassung geschaffen.

21. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung kurz- und mittelfristig, um die getrennte Erfassung von Schad- und/oder Problemstoffen im Haus- und Gewerbemüll sicherzustellen und zu optimieren, um so die Voraussetzung für eine stoffspezifische Behandlung oder Verwertung zu schaffen?

Die Bundesregierung hat bereits eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt, um die getrennte Erfassung von Schadstoffen aus Haushaltungen zu optimieren. Sie führt die Maßnahmen fort: Im Entwurf der Technischen Anleitung Siedlungsabfall wird die Getrennhaltung vorgeschrieben; dadurch haben die entsorgungspflichtigen Körperschaften darauf hinzuwirken, daß Wertstoffe, Wertstoffgemische und schadstoffbelastete Produkte getrennt gehalten werden. Ziel dieser Maßnahmen ist es,

– den Eintrag von Schadstoffen in die Umwelt so weit wie möglich zu verringern,

- die Abfälle den entsorgungspflichtigen Körperschaften oder von ihnen beauftragten Dritten so zu überlassen, daß ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann,
- die schadstoffbelasteten Produkte getrennt zu erfassen und einer ihrem Gefährdungspotential entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Für folgende Schadstoffe wurden bereits Regelungen nach § 14 AbfG getroffen:

- Die Altölverordnung regelt die Aufarbeitung von Altölen aus den Bereichen Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle sowie Maschinen-, Turbinen- und Hydrauliköle.
- Die Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogener Lösemittel gilt für Lösemittel, die nach Gebrauch als Reststoff verwertet oder als Abfall entsorgt werden müssen.
- Durch eine Selbstverpflichtung zur Rücknahme und Verwertung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen und Kälteölen aus Kälte- und Klimageräten der betroffenen Hersteller werden diese Schadstoffe einer geordneten Entsorgung zugeführt.
- Die Vereinbarung über die Entsorgung von Altbatterien trägt zur Schadstoffminimierung und Erfassung von Batterien bei.

Bestimmte Schadstoffe sollen durch Verordnungen nach § 14 AbfG speziell geregelt werden:

- Die Schadstoffverpackungsverordnung wird als Anschlußvorhaben zur Verpackungsverordnung den dort ausgenommenen Bereich der Verpackungen gesundheits- und umweltgefährdender Füllgüter regeln.
- Durch die Elektronikschrottvorordnung werden u. a. mit Flammenschutzmitteln behandelte Leiterplatten und Gehäuserückwände, Bildröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Gehäuse aus Spanplatten und Kunststoffen erfaßt.
- Die Batterieverordnung soll den maximal zulässigen Schwermetallgehalt in Batterien (Quecksilber) und Akkumulatoren (Cadmium) festlegen.

Den vorgenannten Verordnungen gemeinsam sind umfangreiche Rücknahme-, Pfand- und Verwertungspflichten, die zu einer erheblichen Schadstoffentfrachtung der anfallenden Abfälle führen werden.

Weiterhin wird die Bauabfallverordnung die Entsorgung von schadstoffhaltigen Bauabfällen regeln. Vorrangig ist dabei die getrennte Erfassung, Haltung und Entsorgung schadstoffhaltiger Bauabfälle, um die Verwertbarkeit der übrigen Baurestmassen qualitativ und quantitativ zu erhöhen. Dadurch werden die als Abfall zu entsorgenden Restmassen minimiert.

22. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über die jetzige Behandlung und den Verbleib der bis Ende 1989 noch auf Hoher See verbrannten Sonderabfälle vor?

Welche Mengen sind angefallen?

Wieviel davon wurde verwertet, behandelt bzw. exportiert?

Die Entsorgung der bis 1989 auf hoher See verbrannten chlorkohlenwasserstoffhaltigen Sonderabfälle erfolgt auf folgenden Wegen:

- Verwertung mittels destillativer Aufarbeitung; die Voraussetzung für eine verstärkte Nutzung dieser Möglichkeit wurde durch die Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogener Lösemittel geschaffen;
- Verbrennung in Sonderabfallverbrennungsanlagen;
- Einsatz in Zementwerken.

Darüber hinaus wird der Anfall dieser Abfälle vielfach vermieden, z. B. durch Substitution chlorierter Lösemittel in der Metallentfettung durch wäßrige Systeme.

Die Überwachung des Verbleibs der bis 1989 auf hoher See verbrannten Sonderabfälle liegt in der Zuständigkeit der Länder. Die Länder haben hierzu folgendes mitgeteilt:

1. Baden-Württemberg

Aufgrund der vorläufigen Begleitscheinauswertung ergibt sich für die bis 1989 ganz oder teilweise auf hoher See verbrannten chlorkohlenwasserstoffhaltigen Abfälle für das Ende 1990 folgendes Mengengerüst bezüglich Anfall und Entsorgung:

1. Anfall	6 424 t
2. Entsorgung	
2.1 Verwertung	
in Baden-Württemberg	663 t
in anderen Bundesländern	3 541 t
2.2 Verbrennung	
in anderen Bundesländern	1 776 t
in Frankreich	211 t
Summe	6 191 t

Die Differenz zwischen Anfall und Entsorgung ergibt sich zum einen aus der Änderung der Lagerbestände von Zwischenlagern, zum anderen aus möglichen Ungenauigkeiten der vorläufigen Auswertung. Insgesamt ist ein weiterer Rückgang gegenüber den Vorjahren (1988 ca. 14 000 t, 1989 ca. 9 000 t) festzustellen.

2. Bayern

In Bayern fallen seit Herbst 1988 keine chlorierten organischen Lösemittel mehr an.

3. Niedersachsen

Der Anfall an chlorkohlenwasserstoffhaltigen Abfällen in Niedersachsen beträgt derzeit ca. 7 800 t/a (Stand 1989). Entsorgt wird vornehmlich außerhalb Niedersachsens. Erkenntnisse darüber, welche Mengen seit Einstellung der Hohe-See-Verbrennung im In- und Ausland als Wirtschaftsgut verwertet wurden, liegen nicht vor.

4. Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen kann eine bedeutende Menge an Abfallarten, die früher auf hoher See verbrannt wurden, in einer Hydrieranlage stofflich verwertet werden.

5. Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein wurden seit Anfang 1989 keine Abfälle mehr zur Hohen-See-Verbrennung gegeben. Innerhalb Schleswig-Holsteins gibt es mit Ausnahme geringfügiger sehr spezieller Verwertungskapazitäten keine Entsorgungseinrichtungen, so daß hierzu keine näheren Angaben gemacht werden können.

6. Saarland

Der Haupterzeuger hat durch Änderung des Einsatzstoffes erreicht, daß eine Behandlung des Rückstandes (Bohr- und Schleifemulsionen) in einer deutschen Mineralölraffinerie möglich ist.

Vor allem dadurch sind von den im Jahr 1989 zur Hohe-See-Verbrennung gegebenen rund 4 000 t Abfällen im Jahr 1990 noch rund 120 Tonnen verblieben.

Davon gelangten etwa 10 Tonnen zu deutschen Behandlungsanlagen; 110 Tonnen wurden exportiert.

Weitere Angaben aus den Ländern liegen nicht vor.

23. In Ergänzung zu der Kleinen Anfrage zum Sondermüll der Fraktion der SPD vom November 1989 (Drucksache 11/5610) und der Antwort der Bundesregierung (Drucksache 11/6134) fragen wir die Bundesregierung nach dem aktuellen Datenstand der Sonderabfallentsorgung:

- Wie viele Anlagen zur stofflichen Verwertung von Sonderabfällen und/oder Reststoffen werden in der alten Bundesrepublik Deutschland betrieben?
- Über welche Kapazitäten verfügen diese, und welche Verfahren kommen dabei für die einzelnen Abfall-/Reststoffarten zur Anwendung?
- Wie viele und welche Anlagen zur Abfall-/Reststoffbehandlung werden in der Bundesrepublik Deutschland betrieben?
- Welche Behandlungsverfahren kommen in diesen Anlagen zur Anwendung, und über welche Kapazitäten verfügen sie?
- In wie vielen Anlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AbfG werden Sonderabfälle verwertet oder behandelt?
Um welche Anlagen handelt es sich (Art, Standort, Kapazität, Art und Menge der eingesetzten Sonderabfälle)?
Wie groß ist die Menge der nach Anhang C der TA Abfall, Teil 1 vorrangig zu verbrennenden Sonderabfälle?
Wie viele Anlagen mit welcher Kapazität (einschließlich der Anlagen, die im Anhang C mit HMD gekennzeichnet sind), aufgeschlüsselt nach Bundesländern, werden betrieben bzw. sind geplant?
- Wie viele Deponien (einschließlich der Deponien, die im Anhang C der TA Abfall, Teil 1 mit HMD ausgewiesen sind) stehen für die Ablagerung von Sonderabfällen, aufgeschlüsselt nach Bundesländern, zur Verfügung?
- Über welche Zulassungen, aufgeschlüsselt nach Abfallarten, verfügen diese Deponien?

- Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß durch die Umformulierung der Nummer 4.2 der TA Abfall, Teil 1 eine Vermischung von abzulagernden Abfällen, die die Zuordnungswerte für die oberirdische Ablagerung überschreiten, unter bestimmten Umständen zulässig ist?

Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang den Umstand, daß von dieser neuen Formulierung insbesondere die Eigentsorger profitieren?

Wie ist diese Regelung im Zusammenhang mit dem geplanten Schadstoffzuschlag im Abfallabgabengesetz zu sehen?

- Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung insgesamt unternommen, um die Grenzerfassung und stoffliche Verwertung von Sonderabfällen/Reststoffen zu erhöhen?

Der Bundesregierung liegen im Hinblick auf die Zuständigkeit der Länder für den Vollzug der Abfallentsorgung, insbesondere auch für die Zulassung und Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen und Reststoff-Verwertungsanlagen, keine eigenen Sachstandsdaten vor. Nachfolgend werden die Informationen weitergegeben, die seitens der Länder der Bundesregierung zur Verfügung gestellt worden sind.

Von den Ländern Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern wurden überhaupt keine Informationen zur Verfügung gestellt.

Andere Länder weisen grundsätzlich auf folgendes hin:

1. Bayern darauf, daß über die nachfolgenden Ausführungen hinausgehende Angaben nicht mit verhältnismäßigem Aufwand durchgeführt werden können.
2. Freie und Hansestadt Hamburg auf die Länderzuständigkeit für Vollzugsfragen.
3. Niedersachsen darauf, daß eine weiterführende Erhebung innerhalb der gesetzten Fristen nicht möglich war.
4. Nordrhein-Westfalen auf die Länderzuständigkeit für Vollzugsfragen sowie auf das „Rahmenkonzept zur Planung von Sonderabfallentsorgungsanlagen – Stand April 1991“ und die LT-Drucksachen 10/4478 und 10/5299 im Hinblick auf weitere Angaben.
5. Rheinland-Pfalz auf die Länderzuständigkeit für Vollzugsfragen.
6. Saarland auf die Länderzuständigkeit für Vollzugsfragen.
7. Sachsen auf die ausschließliche Länderzuständigkeit für die Beantwortung derartiger Fragen.
8. Schleswig-Holstein auf die z.T. nicht beantwortbaren Fragestellungen und den im Hinblick auf den Datenschutz zu hohen Detaillierungsgrad der Fragen.

Im übrigen wurden folgende spezifizierte Angaben gemacht:

Tabelle 1: Stoffliche Verwertung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen und/oder Reststoffen
(zu Frage 23, 1. und 2. Spiegelstrich)

Land	Technik	Anzahl	Kapazität in 1 000 t/a	Bemerkungen z. B. Stoffarten
Baden-Württemberg	Altölraffination	1	40	Altöl und mineralölhaltige Abfälle der Untergruppen 541, 544 und 547 des Abfall-/Reststoffkatalogs
	Destillation von gebrauchten organischen Lösemitteln	20	8,5	Halogenierte und nicht-halogenierte organische Lösemittel und Lösemittelgemische und dergleichen der Untergruppen 552, 553 und 554 des Abfall-/Reststoffkatalogs
	Elektrolyse und Abwasserbehandlung	8	41	Edelmetallhaltige Konzentrate aus der Schmuckherstellung
	Elektrolyse und Abwasserbehandlung	8	2	Fotochemikalien (AS 527 07, 527 23)
	Schlackenverwertung	1	25	Aluminiumhaltige Salzschlacken (AS 312 11)
	Wäsche	5	10,1	Verschmutzte Putzlappen und Putztücher (AS 187 12, 187 13, 542 09)
Freie und Hansestadt Hamburg	Destillation	1	26,3	Altöle
	Trennung	1	0,8	Ölfilter, Putzlappen
	Schweflung	1	0,25	Fettsäurerückstände
	Fettpaltung und Destillation	1	0,1	Abscheiderfette
	Verhüttung, Elektrolyse	1	ca. 250	NE-Metallschlämme
	Bodenwäsche	4	220	Ölverunreinigter Boden, sonstige Böden
	Biologische Bodensanierung	9	57	Ölverunreinigter Boden, sonstige Böden, Bau-schutt
	CPB	1	0,06	Entwickler, Ag-Rückgewinnung

Land	Technik	Anzahl	Kapazität in 1 000 t/a	Bemerkungen z. B. Stoffarten
Niedersachsen	Aufbereitung	1	120	Sonderabfälle sind in Niedersachsen der Zen- tralen Stelle (NGS) an- zudienen. Nachfolgend nur einige für NS wich- tige Anlagen: Altöl Gießereialtsande Lösemittel Al-Salzschlacke Entladungslampen (13,5 Mio. Lampen)
	Regeneration	2	90	
	Destillation	1 vorh. 1 gepl.	5 5	
	Löse-Kristallisation	1	90	
	Wertstoffrück- gewinnung	1	2,7	
Nordrhein-Westfalen	ehemalige Kupferhütte ehemalige Aluminium- produktion Hydrieranlage Wälzrohranlage Salzschlackenaufberei- tungsanlage			stoffliche Verwertung wird zuweilen oder voll- ständig in Betrieben vorgenommen Aufzählung ist nur bei- spielhaft
Rheinland-Pfalz	Aufbereitung	4		Bleihaltige Abfälle, Lösemittel und Löse- mittelgemische sowie Fotochemikalien und Entwicklerbäder
Saarland	Ziegelherstellung	1	1,8 (Verwertungs- menge)	Al-Hydroxid
	Metallschmelze	1	0,03 (Verwertungs- menge)	Zn-Hydroxid
Schleswig-Holstein	Eindampfung	1	11 m ³ /d	Fotochemikalien, Aus- lastung ca. 90 % Auslastung ca. 42 %
		1	1,2 m ³ /d	
	Quecksilberrück- gewinnung	1	2 500 St/t 0,72 0,08 10 St/t 0,04 0,085	Leuchtstoffröhren, Gleichrichter, Ignitronröhrchen, Schalelemente, Thermometer, Knopfzellenbatterien

Tabelle 2: Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen und/oder Reststoffen
(zu Frage 23, 3. und 4. Spiegelstrich)

Land	Technik	Anzahl	Kapazität in 1 000 t/a	Bemerkungen z. B. Stoffarten
Baden-Württemberg	CN-Entgiftung durch H ₂ O ₂ -Oxidation	1	0,075	CN-haltige Abfälle
	Ölabtrennung und Emulsionsspaltung	7	96,5	Öl-Wasser-Gemische, Sandfangrückstände, Öl- und Benzinabschei- derinhalte, Schlamm aus Tankreinigung und Faßwäsche (AS 544 08, 547 01, 547 02, 547 04)
	CPB für Sonderabfälle	3	23	Galvanikschlämme, Säuren, Laugen, Kon- zentrate, Lack- und Farbschlamm Untergruppen 511, 521, 524, 527, 555 des Ab- fall-/Reststoffkatalogs
	Mineralölabtrennung von Ölfiltern am Kfz	1	1	AS 351 07
	Verbrennung	1	1	Krankenhausabfälle (AS 971 01, 971 04)
Freie und Hansestadt Hamburg	Trennung (CPB)	2	120	Öl/Wassergemische, Emulsionen
	Thermische Behand- lung (SAV)	2	16,5	Abscheiderinhalte, Klärschlamm, Tank- rückstände, ölhaltige Böden
	Schwefelung	1	0,25	Fettsäurerückstände
	Fettspaltung und Destillation	1	0,1	Abscheiderfette
	Neutralisation, Oxida- tion, Reduktion und Fällung (CPB)	1	4	diverse Abfälle laut Genehmigungs- bescheid
	Thermische Behand- lung (SAV)	1	110	diverse Abfälle laut Genehmigungs- bescheid
	Entleerung, Trennung	1	4	PCB, Mineralöle mit PCB, ölhaltige Be- triebsmittel (Trafos und Kondensatoren)
	Abwasserbehandlung	1	> 100	Öl/Wassergemische
	Abwasserbehandlung	1	1	Flüssigchemikalien
	CPB	1	25	Deponiesickerwasser
	Presse	1	21	Emballagen
	Sortieranlage	1	1	Akkus und Batterien
	Trennung	2	5 000 (Öfen/a)	Nachtspeicheröfen

Land	Technik	Anzahl	Kapazität in 1 000 t/a	Bemerkungen z. B. Stoffarten
Niedersachsen	mech. Behandlung	8	ca. 15	öhlhaltige Stoffe, Kühl- geräte, Werkstatt- abfälle nur Reststoffe
	CPB	5	ca. 5	
	Kombinierte Behand- lung	10	ca. 80	
	Bodenbehandlung	8	ca. 10	
	therm. Behandlung (betriebseigen)	1	30	
Rheinland-Pfalz	CPB	6	1990: 32	org. belastete Sonder- abfälle
	CPB	1	3	anorg. belastete wässrige Sonderabfälle
	biol. Behandlung	2		Kontaminierte Böden
	Behandlung	1		PCB-haltige Transfor- matoren
Saarland	Emulsionsspaltung, Neutralisation, Ent- wässerung	1	15	Ölemulsionen, Säuren, Laugen, org. Schlämme
			2	
			3	
	Desinfektion	1	1	Krankenhausspezi- fische Abfälle
	Regeneration mech., therm.	2	50	Gießereialtsande
	Säure-Regeneration Spraydosenbehand- lung	1 1	12 1,5	Salzsäure Aerosole
Sachsen-Anhalt	CPB	1	50	öhlhaltige und fetthal- tige Abfälle, ausge- wählte mineralische Schlämme, Lack- und Farbschlämme
Schleswig-Holstein	Separation/Emulsions- spaltung	9	44,8 m ³ /h	keine Entsorgung ham- бургischer Abfälle, 1990 wurden insgesamt 37 489 m ³ entsorgt und dabei 1 910 t Öl und 5 909 t Schlamm gewonnen
Thüringen	biologische Behand- lung	1	30	Ölverunreinigte Böden, davon 10 000 t/a für Schlämme weitere betriebsinterne Anlagen zur Ultrafiltra- tion, Emulsionsspalt- tung, Redestillation, Neutralisation

Tabelle 3: Verbrennung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (zu Frage 23, 5. Spiegelstrich)

Land	Vorhandene Anlagen		geplante Anlagen, Ausbau vorhandener Anlagen		Bemerkungen z. B. HMV, SAV, Verbund mit
	Anzahl	Kapazität in 1 000 t/a	Anzahl	Kapazität in 1 000 t/a	
Baden-Württemberg			2	je 50	SAV
Freie und Hansestadt Hamburg	1 2	110 380			HMV
Rheinland-Pfalz	1	120*	1**	60	* weitgehend firmeneigen ** für besonders überwachungs- bedürftige Abfälle, die derzeit in Rhein- land-Pfalz nicht ther- misch behandelt werden können
Niedersachsen	3*	ca. 25	Über den Ausbau von Sonderabfallverbrennungskapazitäten in Niedersachsen wird erst 1992 auf der Basis eines neuen Sonderabfallkonzeptes entschieden. Z. Z. sind Genehmigungsverfahren nach § 7 AbfG für 2 Hochtemperaturanlagen und 1 Pyrolyseanlage mit einer Gesamtkapazität von 90 000 t/a anhängig.		* 1 HMV 1 nur für flüssige Abfälle 1 Anlage zur Ener- gieerzeugung Bedarf: ca. 120 000 t/a durch Vermeidung/Verwertung wird Reduzierung auf 70 000 t/a bis 1996/97 angestrebt
Saarland					Soweit in Anhang C der TA Abfall die entsprechende Ent- sorgungsmöglichkeit aufgezeigt ist, stehen grundsätzlich alle vorhandenen oder sich in Planung be- findlichen Hausmüll- verbrennungs- anlagen oder -depo- nien nach Einzelfall- prüfung durch die technische Fachbe- hörde für eine Ent- sorgung derartiger Stoffe zur Verfügung
Sachsen-Anhalt	–	–	3	90	

Land	Vorhandene Anlagen		geplante Anlagen, Ausbau vorhandener Anlagen		Bemerkungen z. B. HMD, SAV, Verbund mit
	Anzahl	Kapazität in 1 000 t/a	Anzahl	Kapazität in 1 000 t/a	
Schleswig-Holstein	1	5+15 t/a*			* je nach Heizwert des Abfalls, 1990 wurden aus SH 65 t, aus HH 354 t über 90 % PCB-haltige Abfallöle entsorgt. Rückstände werden auf Hausmüll- deponie entsorgt Rückstände werden ab 1991 auf eine Monodeponie ent- sorgt
	1	100 000 Behälter/a \cong 350 kg/h			

Tabelle 4: Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (einschließlich der Deponien, die in Anhang C der Technischen Anleitung Sonderabfall mit „HMD“ ausgewiesen sind) (zu Frage 23, 6. und 7. Spiegelstrich)

Land	Deponie Name SAD/HMD	Betreiber	Einzugs- gebiet	zugelassene Abfälle	Bemerkungen: z. B. Zulassung (Datum/Rechts- grundlage), Inbe- triebnahme, Kapazität
Baden-Württemberg	SAD Billigheim	SBW	Baden-Württemberg	Individuelle Zulassung nach Einzel- prüfung	2. Bauabschnitt wird seit Novem- ber 1989 betrieben
	UTD	Südwest- deutsche Salzwerke AG	Baden- Württem- berg, Bayern, Saarland, Schweiz	AS 313 09 313 12	wird seit 1987 betrieben
Freie und Hansestadt Hamburg				-	Im Stadtgebiet steht keine Depo- nie zur Verfügung
Niedersachsen siehe Bemerkungen am Ende der Tabelle 4	Abraum- halde Oker	Rohstoffbetr. Oker		314 11	4/Dep/bet
	Dep. Alt- warmbüchen	St. Hannover		div.	5/HMD
	Dep. Altvers- dorf	Brauns. Kohlen- bergwerke		313	4/SAD/bet
	Dep. Barn- bruch	VW AG/St. Wolfsburg		31/51/57/95	4/SAD/bet
	Dep. Bassum- Wedehorn	LK Diepholz		314/316/5/9	6/HMD

Land	Deponie Name SAD/HMD	Betreiber	Einzugs- gebiet	zugelassene Abfälle	Bemerkungen: z. B. Zulassung (Datum/Rechts- grundlage), Inbe- triebnahme, Kapazität
	Dep. Beim Kapenberg	LK Holz- minden		1/3/5/9	6/HMD
	Dep. Benth.- Schüttorf	Samtgem. Schüttorf		945 02	4/Klärschla
	Dep. Berkum	Stahlwerke P&S		312/316	4/SAD/be
	Dep. Blanken- hagen	LK Northeim		31/58/94	6/HMD
	Dep. Bomlitz	Wolff Wals- rode		316/513/581	4/SAD/bet
	Dep. Bornum	LK Wolfen- büttel		1/3/5/9	5/HMD
	Dep. Brake/ Käsebug	LK Weser- marsch		1/3/5/9	6/HMD
	Dep. Breiner- moor	LK Leer		596 01	5/HMD
	Dep. Burg- dorf	LK Hannover		div.	5/HMD
	Dep. Buxtehude/ Ketzendorf	K. Meyer Müllverwer- tungsges.		311 03	5/HMD
	Dep. Bütz- flether Moor	Alu. Oxid Stade		316 08	4/SAD/bet
	Dep. Cloppenb.- Stapelf.	LK Cloppen- burg		1/3/5	6/HMD
	Dep. Deide- rode	LK Göttingen		3/5/9	6/HMD
	Dep. Dörpen	LK Emsland		1/3/5/9	6/HMD
	Dep. Eiseng. Buchholz	Fa. Buchholz		312/314	4/SAD/bet
	Dep. Embsen	Fa. Norsk Hydro/ Ruhrst.		316 20	4/SAD/bet
	Dep. Essen- rode	VW AG		14/31/5	4/SAD/bet
	Dep. Galing II	LK Weser- marsch		312/399	4/SAD
	Dep. Gebhards- hagen	St. Salzgitter		55/58/94/95	5/HMD
	Dep. Georgs- marienhütte	Klöckner		3	4/SAD/bet
	Dep. Große- fehn	LK Aurich		div.	5/HMD
	Dep. Große- fehn	MKW GmbH & Co. KG		1/3/5/9	6/HMD/Kompos

Land	Deponie Name SAD/HMD	Betreiber	Einzugs- gebiet	zugelassene Abfälle	Bemerkungen: z. B. Zulassung (Datum/Rechts- grundlage), Inbe- triebnahme, Kapazität
	Dep. Hameln	Rumpfkeil		314/945	4/bet
	Dep. Handorf	Stahlwerke P&S		div.	4/bet
	Dep. Haren/ Wesuve	LK Emsland		div.	5/HMD
	Dep. Harz. Grauguß	Harzer Grau- gußwerke		312/314	4/SAD/bet
	Dep. Haselünne/ Flechum	LK Emsland		1/3/5/9	6/HMD
	Dep. Hattorf	LK Osterode		314 23	6/HMD
	Dep. Heerte	Stahlwerke P&S		3/54/55	4/SAD/bet
	Dep. Heinde	LK Hildes- heim		1/3/5/9	6/HMD
	Dep. Halve- siek-Rehr	Städtereini- gung West		1/3/9	5/HMD
	Dep. Hillern	Cohrs		1/3/5/9	6/HMD
	Dep. Kl. Hilligsfeld	LK Hameln- Pyrmont		313/314/ 91/94	4/SAD
	Dep. Kolen- feld	LK Hannover		314/91/94/9	6/HMD
	Dep. Kuppendorf	LK Diepholz		316 36	6/HMD
	Dep. Lind- horst	VW AG		314/571/912	4/SAD/bet
	Dep. Lingen/ Venneberg	LK Emsland		31/53/94	6/HMD
	Dep. Lüne- burg	Ges. f. Ab- fallwirtschaft		1/3/5/9	6/HMD
	Dep. Lüthorst	GFR		313	3/SAD
	Dep. Mehrum	Kraftwerk Mehrum		313/316	4/SAD/bet
	Dep. Meppen	StandoV. Fürstenau		125/547	4/SAD
	Dep. Morgenstern	LK Goslar		1/3/5/9	6/HMD
	Dep. Münchehof	P&S Fels- werke		311/314	4/SAD/bet
	Dep. Nien- burg (Krähe)	LK Nienburg		1/3/5/9	6/HMD
	Dep. Oker/ Harlingerode	Preussag Harzmetall		312/314	4/SAD/bet
	Dep. Oldenb. Osternburg	St. Olden- burg		div.	5/HMD
	Dep. Osnä- brück	Macadam- GmbH		312/314	3/SAD/bet

Land	Deponie Name SAD/HMD	Betreiber	Einzugs- gebiet	zugelassene Abfälle	Bemerkungen: z. B. Zulassung (Datum/Rechts- grundlage), Inbe- triebnahme, Kapazität
	Dep. Osterode	Fa. Königs- hütte		312/314	4/SAD/bet
	Dep. Pies- berg	St. Osnabrück		1/3/5/9	6/HMD
	Dep. Remlingen	Schering AG		3/5	4/SAD/bet
	Dep. Salz- groden	Gießerei Sande		314 01	4/SAD/bet
	Dep. Schwane- wede/Egges	Preussen- elektra		313	4/SAD/bet
	Dep. Sedels- berg	LK Cloppen- burg		div.	5/HMD
	Dep. Seesen/ Bornhausen	LK Goslar		1/3/5/9	6/HMD
	Dep. Stedum	LK Peine		31/54/57/9	6/HMD
	Dep. Steinhof/ Watenb.	St. Braun- schweig		1/3/5	6/HMD
	Dep. Süplingen	LK Helmstedt		1/3/5/9	5/HMD
	Dep. Tonnen- moor II	LK Vechta		div.	5/HMD
	Dep. Varel- Hohenberge	LK Friesland		div.	5/HMD
	Dep. Vienen- burg	Ilseder Mischwerke		312/314/316	4/SAD/bet
	Dep. Wesen- dorf	Rethmann Städte- reinigung		31/54/58	6/HMD
	Dep. Wester- stede/Mansie	LK Ammer- land		div.	5/HMD
	Dep. Wiefels	Zweckver- band Fries- land		1/3/5/9	6/HMD
	Dep. Wildes- hausen/ Bargloy	LK Olden- burg		div.	5/HMD
	Dep. Wilhelms- haven Nord	St. Wilhelms- haven		1/3/5/9	6/HMD
	Dep. Wilsum II	LK Grafs. Bentheim		1/3/5/9	6/HMD
	Dep. Wistedt	GAREG Richert & S.		314/547	3/SAD/bet
	Friesoythe- Edewechter- damm	St. Bremen		945/946	4/SAD/Klärs

Land	Deponie Name SAD/HMD	Betreiber	Einzugs- gebiet	zugelassene Abfälle	Bemerkungen: z. B. Zulassung (Datum/Rechts- grundlage), Inbe- triebnahme, Kapazität
	Nordenham- Großensiel	Kronos-Titan		Gangartrück	4/SAD/bet
	Nordenham- Großensiel	Kronos-Titan		Abröst/Filter	4/SAD/bet
	Nordhorn- Frenswegen	Ges. f. Abwasser- klärung		945 02	4/Klärschla
	ohne	Wasser- u. Schiff.- Uelzen		Schlämme	4/Baggergut
	SAD Hohen- eggelsen	SDH		div.	1/SAD
	St. Löningen	St. Löningen		945 02	4/Klärschla
	Steinbruch Osterberg	Container Diedrich		314/314/25	3/SAD/bet
	Voslapper Grodan	Preussen- elektra		313/316	4/SAD/bet
Rheinland-Pfalz	2 (SAD)		Rheinland- Pfalz und an- grenzende Region von Hessen	besonders über- wachungs- bedürftige Abfälle	
	5 (HMD)			besonders über- wachungs- bedürftige Abfälle	nur geringe Mengen
Saarland					s. Anmerkung in Tabelle 3
Schleswig-Holstein	SAD Rondes- hagen				Restkapazität ca. 400 000 t, weiter- hin stehen alle Hausmülldepon- ien für ölver- unreinigte ($\leq 2\%$ Öl) und sonstige verunreinigte (Einzelfallent.) Böden zur Ver- fügung gem. Ab- fallwirtschaftspro- gramm 1991

Land	Deponie Name SAD/HMD	Betreiber	Einzugs- gebiet	zugelassene Abfälle	Bemerkungen: z. B. Zulassung (Datum/Rechts- grundlage), Inbe- triebnahme, Kapazität
Thüringen	Sonde Kirch- heiligen 80	Erdgas Salz- wedel GmbH		flüssige Sonder- abfälle	Zulassung 1991 nach § ... AbfG Kapazität: 1 000 000 m ³
	SAD Aga	Stadtwirt- schaft Gera		feste Sonder- abfälle gem. TA Abfall	Altanlage Zulassung 1976 Kapazität: 300 000 m ³
	SAD Rehestädt	Thür. Nadel GmbH Ichters- hausen		anorgan. Schlämme	Zulassung 1991 nach § 9 a AbfG Kapazität: 22 000 m ³
	SAD Remptendorf	Entsorg.- gesellsch. Lobenstein		Sonder- abfälle (Havarie- fälle)	Altanlage Zulassung 1975 Kapazität: 5 100 m ³
	SAD Phönix- Ost	Maschinen- fabrik Meuselwitz GmbH		Gießerei- sande, Kernsande (Betriebs- dep.)	Altanlage Zulassung 1978 Kapazität: 825 000 m ³

Bemerkung zu Tabelle 4, Niedersachsen

SAD, Kategorie 1:

Sonderabfalldeponien unter maßgeblicher oder alleiniger Landesbeteiligung. Über die Zuweisung durch die Zentrale Stelle sind diese Anlagen prinzipiell allen Abfallerzeugern im Geltungsbereich des Abfallgesetzes zugänglich. Aufgrund der Betriebsweise können eine Vielzahl verschiedenartiger Abfallarten abgelagert werden (Multikomponentendeponie).

SAD, Kategorie 2:

Sonderabfalldeponien unter maßgeblicher oder alleiniger Landesbeteiligung. Über die Zuweisung durch die Zentrale Stelle sind diese Anlagen prinzipiell allen Abfallerzeugern im Geltungsbereich des Abfallgesetzes zugänglich. Aufgrund der technischen Konzeption dieser Anlagen können nur Abfälle ähnlicher Zusammensetzung abgelagert werden (Monodeponie). Deponien dieses Typs existieren in Niedersachsen z. Z. noch nicht.

SAD, Kategorie 3:

Die Trägerschaft dieser Sonderabfalldeponien liegt in der Hand privater Betreiber. Die zur Ablagerung vorgesehenen Abfälle entstammen jeweils nur aus einem einzelnen Produktionsverfahren oder Industriezweig.

SAD, Kategorie 4:

Sonderabfalldeponien dieses Typs werden durch den Erzeuger des Abfalles betrieben und dienen nur der Eigenentsorgung. Die Trägerschaft dieser Anlagen kann sowohl in Hand privater wie auch öffentlich-rechtlicher Betreiber liegen. Es können sowohl nur eine Abfallart (Monodeponie) als auch eine Vielzahl unterschiedlicher Abfallarten auf Deponien dieses Typs abgelagert werden, kennzeichnendes Kriterium ist in erster Linie die Herkunft der Stoffe aus Anlagen des Deponiebetreibers. Eine Verpflichtung des Abfallerzeugers zur Andienung der Abfälle an die Zentrale Stelle ist hierbei nicht in allen Fällen gegeben. Ein Großteil der niedersächsischen Sonderabfalldeponien ist dieser Kategorie zuzuordnen.

HMD, Kategorie 5:

Auf Hausmülldeponien dieses Typs erfolgt die Entsorgung von Abfällen aus Betrieben, die zum Nachweis nach § 11 Abs. 2 AbfG verpflichtet sind, durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften oder beauftragte Dritte als Deponiebetreiber. Kennzeichnend ist die Vergabe einer Entsorgungsnummer an die Deponie, wobei unter Kategorie 5 keine besonders überwachtungsbedürftigen Abfälle nach § 2 Abs. 2 AbfG in dem Annahmekatalog enthalten sein dürfen. Viele niedersächsische Hausmülldeponien sind dieser Kategorie z. Z. noch hinzuzurechnen.

HMD, Kategorie 6:

Hausmülldeponien dieses Typs sind dadurch gekennzeichnet, daß sie zur Entsorgung einzelner besonders überwachungsbedürftiger Abfälle i. S. des § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes zugelassen sind. Als Betreiber treten sowohl die entsorgungspflichtigen Körperschaften als auch beauftragte Dritte (private Betreiber) auf.

Soweit in Frage II.23 die Entsorgung in Verbrennungsanlagen sowie in Anlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 AbfG angesprochen wird, wurde ergänzend folgendes mitgeteilt:

1. Baden-Württemberg

Anlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 AbfG, in denen Sonderabfälle verwertet oder behandelt werden, sind nicht Bestandteil des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landes.

Die Menge der nach Anhang C der Technischen Anleitung Sonderabfall vorrangig zu verbrennenden Sonderabfälle beträgt derzeit etwa 250 000 t/a. In dieser Menge ist jedoch die derzeitige Shredderrückstandsmenge (Leichtfraktion) von etwa 70 000 t/a nicht berücksichtigt. Es wird außerdem darauf hingewiesen, daß die Menge der zu verbrennenden Sonderabfälle durch die vielfach notwendige vorhergehende chemisch-physikalische Vorbehandlung (vgl. Anhang C der Technischen Anleitung Sonderabfall) wesentlich reduziert wird.

2. Freie und Hansestadt Hamburg

In einer Anlage nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AbfG werden Sonderabfälle verwertet. Es handelt sich um eine NE-Metall-Hütte mit einer Kapazität für Reststoffe von ca. 250 000 t/a. Verwertet werden u. a. NE-metallhaltige Schlämme, Elektrolytlösungen und Computerschrott.

3. Niedersachsen

Es können z. Z. noch keine Angaben geliefert werden. Es sind einige Genehmigungsverfahren anhängig, die jedoch noch nicht abgeschlossen sind. Es handelt sich im wesentlichen um die Verbrennung von Altöl und Klärschlamm in der Zementindustrie.

4. Sachsen-Anhalt

Die DSZ Schwefelsäure und Zement GmbH in Wolfen entsorgt über Drehrohröfen mit einer Kapazität von 500 t/a Säureharz/Säureteer, Altöle, Ölschlämme, Lösungsmittel, Destillationsrückstände und Kunststoffe.

Vermischungsverbot in Nummer 4.2 trägt in vollem Umfang den Schutzziele der Technischen Anleitung Sonderabfall Rechnung. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Einhaltung der Schutzziele in jedem Einzelfall im Dialog zwischen Abfallerzeugern und Abfallentsorgern sowie insbesondere durch die Prüfungen der zuständigen Behörde im Rahmen des Entsorgungsnachweises gewährleistet wird. Dabei ist es unerheblich, ob Abfallerzeuger und -entsorger iden-

tisch sind, da die zuständige Behörde in jedem Fall im Verfahren beteiligt ist.

Nach dem derzeitigen Diskussionsstand hat die Regelung in Nummer 4.2 grundsätzlich keine Auswirkung auf die Entscheidung, ob ein Schadstoffzuschlag im Abfallabgabengesetz vorgesehen wird.

Die Bundesregierung ist der Überzeugung, daß insbesondere von der Technischen Anleitung Sonderabfall, den Verordnungen nach § 14 AbfG, dem geplanten Abfallabgabengesetz und den Verwaltungsvorschriften über Anforderungen an die Vermeidung und Verwertung bestimmter Reststoffe und Abfälle und an das Einleiten von Abwasser in Gewässer erhebliche Impulse für eine Trennung der Schadstoffströme ausgehen werden und damit Einwirkungsmöglichkeiten auf die Getrennthaltung einzelner Abfallströme intensiv genutzt werden. Vergleiche dazu auch weitere Einzelheiten bei den jeweiligen Teilfragen der Großen Anfrage.

24. Welche Mengenentwicklung und stoffgruppenspezifischen Veränderungen des Sonderabfallaufkommens erwartet die Bundesregierung in den neuen und alten Bundesländern nach Realisierung des EG-Binnenmarktes?

Die Bundesregierung erwartet durch die Schaffung des europäischen Binnenmarktes keine unmittelbaren Auswirkungen auf Mengen oder Arten von Sonderabfällen in der Bundesrepublik Deutschland. Die Entwicklung im Sonderabfallbereich wird allerdings auch im europäischen Binnenmarkt in enger Abhängigkeit zur Wirtschaftsentwicklung stehen. Ein zu erwartendes Wirtschaftswachstum würde also zu einem Ansteigen des Abfallanfalls führen. Der Binnenmarkt wird weiterhin mittelfristig Auswirkungen auf die Auswahl neuer Industriestandorte haben. Die Entwicklung in diesem Bereich ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, die im Hinblick auf die zu erwartenden Abfallmengen derzeit nicht bewertbar sind.

Weiterhin weist die Bundesregierung darauf hin, daß sie eine Freigabe der grenzüberschreitenden Abfallentsorgung im Binnenmarkt nicht unterstützt und auch nicht erwartet. Sie sieht sich in ihrer Einschätzung bisher durch den Verhandlungsstand des Entwurfs einer Verordnung des Rates über Abfallverbringungen innerhalb und aus der Gemeinschaft bestätigt. Dieser Entwurf wird das in der Richtlinie über Abfälle 75/442/EWG in der Fassung der Änderungsrichtlinie 91/156/EWG angelegte Ziel der Entsorgungsaufklärung der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft berücksichtigen müssen. Die Bundesregierung erwartet schon wegen der in der Bundesrepublik Deutschland hohen Entsorgungskosten nicht, daß Abfallverbringungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in die Bundesrepublik Deutschland zunehmen werden. Andererseits setzt sie sich mit Nachdruck dafür ein, daß durch den Binnenmarkt der Ausbau der deutschen Entsorgungsinfrastruktur nicht behindert wird. Die Bundesregierung erwartet somit auch nicht, daß es bei Fortsetzung der Anstrengungen der Länder, die Entsorgungsinfrastruktur für Sonderabfälle auf hohem

technischen Niveau auszubauen, zu einer dramatischen Steigerung der Abfallexporte aus der Bundesrepublik Deutschland in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften kommt.

25. Gibt es im Hinblick auf die Realisierung des EG-Binnenmarktes 1993 ein in sich geschlossenes Sonderabfallentsorgungskonzept für Ost und West, das Lösungsansätze für EG-weite Probleme bietet und als Grundlage einer gesetzlichen Harmonisierung auf EG-Ebene dienen kann?

Mit Blick auf den Binnenmarkt sieht die Bundesregierung eine Hauptaufgabe für den Sonderabfallbereich darin, EG-weit auf eine Harmonisierung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung hinzuwirken. Sie unterstützt daher die bereits angelaufenen Aktivitäten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in diesem Bereich durch Einbringen ihrer Erfahrungen.

Prinzipiell unterstützt die Bundesrepublik Deutschland die in der „Gemeinschaftsstrategie Abfall“ der Kommission und in der dazu abgegebenen Erklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Ziele. Sie ist sich der Tatsache bewußt, daß die Fortentwicklung der Wirtschaft im Binnenmarkt überwiegend über Harmonisierungsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaften erreicht werden muß. Dies wird nur mit großen Anstrengungen und schrittweise durchsetzbar sein, da für weite Bereiche noch ein erheblicher Nachholbedarf einiger Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften besteht.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die für die Bundesrepublik Deutschland bestehenden konzeptionellen Festlegungen für die Abfallwirtschaft und die hier bereits getroffenen und in dieser Legislaturperiode zu treffenden Maßnahmen auf die abfallwirtschaftlichen Regelungen für den Binnenmarkt ausstrahlen werden. Sie strebt schließlich an, daß die für die Europäischen Gemeinschaften insgesamt angestrebte Entsorgungsautarkie nur durch entsprechende Festlegungen auch der Mitgliedstaaten erreicht werden kann. Eine weitergehende europaweite Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung ist für die Bundesregierung nur vorstellbar auf der Basis harmonisierter Entsorgungsstandards auf hohem technischen Niveau. Sie strebt eine „europäische TA Abfall“ an. Erste Schritte in diese Richtung sieht die Bundesregierung in der 1989 erlassenen Richtlinie des Rates über Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll und in den z. Z. laufenden Arbeiten für Richtlinien zur Sonderabfallverbrennung und zur Ablagerung von Abfällen. Sie fordert daher, daß auch im Binnenmarkt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten erhalten bleibt, die erforderliche Entsorgungsinfrastruktur durch einzelstaatliche Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Planung, zu erreichen.

III. Sonderabfälle in den fünf neuen Ländern:

26. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung angesichts der eigenen Einschätzung, „daß die Abfallwirtschaft in der bisherigen DDR vor allem

nach ökonomischen Kriterien ausgerichtet“ gewesen sei, ergriffen, um Formen der Stoffrückführung in der Deutschen Demokratischen Republik, die als umweltverträglich zu bewerten sind, zu stützen und zu erhalten?

Im Hausmüllbereich hat die Bundesregierung die Bemühungen unterstützt, erhaltenswerte Teile des SERO-Systems in privatwirtschaftliche Organisationsformen zu überführen. Diese Bemühungen führten zur teilweisen Übernahme der SERO-Betriebe durch private Entsorgungsunternehmen. Die Rückführung von Sonderabfällen war kein Bestandteil des SERO-Systems.

Produktionsrückstände wurden im zentralverwalteten Wirtschaftssystem der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik teilweise in der Produktion wieder eingesetzt.

Von umweltverträglich arbeitenden Systemen zur Rückführung von Sonderabfällen bzw. – nach bundesdeutschem Abfallrecht – besonders überwachungsbedürftigen Reststoffen kann dabei jedoch nicht gesprochen werden. Kriterium war nicht die Umweltverträglichkeit, sondern die Frage, ob die Rückstände in der geschlossenen und durchgeplanten Volkswirtschaft dringend als Einsatzgüter benötigt wurden.

Eine Erhaltung solcher überkommener, auch vermeintlich umweltverträglicher Strukturen erscheint der Bundesregierung nicht erstrebenswert.

Im übrigen hat die Bundesregierung den ordnungsrechtlichen Vorrang der Abfallvermeidung und -verwertung nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie des Abfallgesetzes fixiert. Dabei wurde auch die Idee des SERO-Systems in Form der Rückführung von Produktrückständen in § 14 AbfG gesetzlich festgelegt. Diese Vorgaben gelten selbstverständlich auch im Beitrittsgebiet.

27. Auf welchem personellen und technischen Stand befindet sich der Aufbau des abfallrechtlichen Vollzugs in den neuen Ländern?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind alle in den neuen Ländern gebildeten Umweltministerien bereits arbeitsfähig, auch wenn noch nicht alle Planstellen besetzt sind. Der vollständige Aufbau wird in den nächsten Monaten abgeschlossen sein. Weit fortgeschritten ist auch der Aufbau der nachgeordneten Umweltbehörden und die Festlegung der Zuständigkeitsbereiche durch Ausführungsgesetze zum Abfallgesetz oder Zuständigkeitsverordnungen.

Die technische Ausstattung der Verwaltung wird ständig verbessert. Soweit in Einzelfällen Defizite bestehen, leisten die alten Länder Amtshilfe oder werden z. B. im analytischen Bereich „Dritte“ beauftragt.

Darüber hinaus wurde in dieser den Vollzug betreffenden Frage noch folgendes mitgeteilt:

1. Sachsen-Anhalt

Am 4. Oktober 1991 wurde das Landes-Abfallgesetz vom Landtag verabschiedet. Entsorgungspflichtige Körperschaften sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

Die Zuständigkeiten im Vollzug des Abfallrechts wurden durch Verordnung geregelt. Im Landes-Abfallgesetz ist der Behördenaufbau geregelt.

Danach sind die oberste Abfallbehörde das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, die oberen Abfallbehörden die Bezirksregierungen und die unteren Abfallbehörden die Landkreise und kreisfreien Städte. Alle Bereiche sind personell besetzt.

2. Thüringen

Die Verwaltung des Bereichs Abfallwirtschaft/Altlasten/Bodenschutz in der Zuständigkeit des Umweltministeriums (obere und oberste Abfallbehörde) befindet sich gegenwärtig im Aufbau.

	fachtechnisches Personal	
	Ist	Soll
Thüringer Umweltministerium Abt. Abfallwirtschaft/Altlasten	16	32
Landesverwaltungsamt Abt. Umwelt, Abfallwirtschaft	in Bildung	19
Landesanstalt für Umwelt	in Bildung	97

Die volle Arbeitsfähigkeit der o. g. Verwaltungsbereiche wird für das I. Quartal 1992 angestrebt.

28. Nach § 9a Abs. 2 des Abfallgesetzes waren bestehende Anlagen bis Ende 1990 anzuzeigen. Welche Ergebnisse liegen der Bundesregierung in diesem Zusammenhang über ihre Kapazitäten und die der heute noch in Betrieb befindlichen Sonderabfallentsorgungsanlagen vor?

Wie viele Anlagen müßten geschlossen werden?

Welche Entsorgungsanlagen müssen in den neuen Ländern stillgelegt werden, wenn die Übergangsfristen abgelaufen sind und die gesetzlichen Bestimmungen zum Umweltschutz auch hier Geltung erlangt haben werden?

Nach § 9a Abs. 2 AbfG wurden den zuständigen Behörden die vor dem 1. Juli 1990 betriebenen ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen bis zum 31. Dezember 1990 angezeigt. Die so bekanntgewordenen Anlagen werden auf ihre Eignung für den Weiterbetrieb überprüft und – soweit dies nötig und sinnvoll ist – saniert. Wenn Sanierungsmaßnahmen nicht sinnvoll erscheinen, um einen umweltverträglichen Weiterbetrieb sicherzustellen, werden die Anlagen stillgelegt.

Die folgenden Ausführungen basieren auf Angaben der Länder. Im wesentlichen stammen die Angaben aus dem mit den Ländern abgestimmten Bericht der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung des Abfallwirtschaftsrechts der Europäischen Gemeinschaften, zu dem die Bundesrepublik Deutschland durch Artikel 16 der Richtlinie 90/956/EWG verpflichtet war.

Die Angaben sind ergänzt durch Antwortbeiträge, die die Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen zur Großen Anfrage beigetragen haben:

Die Schließung unzulässig betriebener Anlagen ist zwischenzeitlich weitgehend erfolgt. Die Überprüfung weiterbetriebener Anlagen wird mit Vorrang durchgeführt und voraussichtlich bis Ende 1992 abgeschlossen.

Eine Gesamtübersicht zu Sonderabfallentsorgungsanlagen und deren Kapazitäten liegt z. Z. nicht vor. Oft bedürfen diese Anlagen – in der Mehrzahl Deponien – weiterer Untersuchungen, um über den Weiterbetrieb bzw. Sanierungsbedarf entscheiden zu können.

1. Brandenburg:

Angezeigt: 9 physikalisch-chemisch-biologische Behandlungsanlagen, 9 Sonderabfallverbrennungsanlagen, kleinere Anlagen zur Verbrennung von infektiösem Material aus Krankenhäusern.

2. Mecklenburg-Vorpommern:

Angezeigt: etwa 200 sonstige Anlagen (Neutralisationsanlagen, Emulsionsspaltanlagen, Autowrackanlagen, Fäkaldeponien, Ölzwischenlager, Spülfelder, Krankenhausabfallverbrennung) sowie 3 chemisch-physikalische Behandlungsanlagen für belastete Böden. Geplant: 1 bis 3 Sonderabfallverbrennungsanlagen sowie 1 bis 3 Sondermülldeponien mit den entsprechenden Kapazitäten. Für die Behandlung anorganischer Sonderabfälle sind chemisch-physikalische Anlagen erforderlich. Zur Endablagerung von Sonderabfällen ist der Bau einer Untertagedeponie geplant.

3. Sachsen:

Zusammenfassende Aussagen liegen noch nicht vor.

4. Sachsen-Anhalt:

Folgende Entsorgungsanlagen sind vorhanden:

– Sonderabfalldeponie	1
– Schadstoffdeponien	23
– gemischte Deponien	7
– Kavernen	4
– Monodeponien	3
– Sonderabfallverbrennungsanlagen	4
– Abbrennplätze	4
– Chemisch/physikalische Behandlungsanlage	1

Die Deponien verfügen nicht über die erforderliche Basisabdichtung sowie Sickerwassererfassung. Es wurden Sonderabfälle mit hohen Wassergehalten abgelagert. Eine Oberflächenabdichtung fehlte ebenfalls. Die Sonderabfallverbrennungsanlagen waren spezialisiert für ein stark eingeschränktes Sonderabfallsortiment (Reststoffverbrennung). Kapazitäten für die Schadstoffentfrachtung und Entwässerung von Abfällen waren nicht vorhanden.

Von den 23 Schadstoffdeponien werden 20 Anlagen stillgelegt. Mit der Erkundung und Gefährdungsabschätzung wurde begonnen. Drei betriebseigene Schadstoffdeponien werden übergangsweise weiterbetrieben. Der Weiterbetrieb ist an Auflagen zur Ertüchtigung gebunden und befristet.

5. Thüringen:

Von den bestehenden Sonderabfalldeponien wurden 1991 drei geschlossen. Bei der Entsorgung von Sonderabfällen werden bis zur Schaffung neuer Entsorgungsanlagen und -möglichkeiten z. Z. die noch zur Verfügung stehenden genehmigten Sonderabfalldeponien betrieben. Der überwiegende Teil dieser Deponien muß für die weitere Nutzung nachgerüstet werden. Lediglich einer Sonderabfalldeponie (Rehestädt II) für anorganische Schlämme, die gegenwärtig fertiggestellt wird, entspricht bereits den Ansprüchen der Technischen Anleitung Sonderabfall. Eine weitere Sonderabfalldeponie der Stadtwirtschaft Gera wurde durch Untergrundabdichtung und durch den Bau einer Sickerwasserbehandlung den Forderungen der Technischen Anleitung Sonderabfall nahegebracht. Der weitere Ausbau dieser Deponie ist für 1992 geplant. Die betriebenen Deponien sind in der Antwort zu Frage 23 aufgeführt. In Thüringen werden z. Z. keine Sonderabfallverbrennungsanlagen und Untertage-deponien betrieben.

29. Welche Anlagenplanungen zur Sonderabfallbehandlung und -ablagerung in den fünf neuen Ländern sind der Bundesregierung bekannt?

Die Erstellung von Abfallwirtschaftsplänen, einschließlich der Teilpläne für besonders überwachungsbedürftige Abfälle, ist in allen Ländern in Vorbereitung. Erste planerische Konzepte werden voraussichtlich Ende 1992 vorliegen. Sie werden sich auf Standortfestlegungen und Verfahrensbeschreibungen für die Schaffung der erforderlichen Entsorgungsinfrastruktur erstrecken und hierbei von Prognosen der Abfallarten und -mengen ausgehen. Der derzeitige Planungsstand erlaubt noch keine Aussagen zu konkreten Standorten und Verfahrensfestlegungen.

Seitens der Länder wurde folgendes mitgeteilt:

1. Sachsen-Anhalt:

Ein erster Referentenentwurf eines Rahmenkonzeptes zur Planung der Sonderabfallentsorgung wurde vorgelegt. Aus dem zukünftig zu erwartenden Sonderabfallaufkommen ergibt sich folgender Planungsbedarf für Entsorgungsanlagen:

- 2 CPB (Chemisch-physikalische Behandlungsanlage)
- 2 SAV (Sonderabfallverbrennungsanlage)
- 1 SAD (Sonderabfalldeponie, oberirdisch)
- 1 UTD (Untertagedeponie).

2. Thüringen:

In Thüringen sind derzeit folgende Anlagen zur Sonderabfallbehandlung und -ablagerung geplant:

- SAV: – Standort Rositz, einschl. einer thermischen Bodenbehandlungsanlage
- Standort Kirchheiligen
- SAD: – Erweiterung Rehestädt II
- Ausbau Aga, gemäß Technischer Anleitung Sonderabfall
- Standortsuche für eine weitere SAD wird derzeit eingeleitet
- UTD: – Merkers/Springen
- CPB: – Standort Rositz
- 3 weitere Standorte sind im Gespräch.

30. In welchem Umfang hat sich seit der Öffnung der Mauer der Export nach Polen und in andere östliche Nachbarländer entwickelt?

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen oder gedenkt sie zu ergreifen, um den in erschreckendem Ausmaß zunehmenden Giftmüll-export über die deutsch-polnische Grenze wirksam zu kontrollieren und ihm Einhalt zu gebieten?

Aus der Bundesrepublik Deutschland haben nach Kenntnis der Bundesregierung zu keiner Zeit „Giftmüllexporte in erschreckendem Ausmaß“ stattgefunden. Der Bundesregierung ist bekannt, daß im Vorfeld der Herstellung der deutschen Einheit erhebliche Interessen bestanden, die ehemaligen RGW-Staaten für Abfallimporte aus der Bundesrepublik Deutschland „zu erschließen“. Die polnische Regierung hat darauf bereits frühzeitig mit einem allgemeinen Abfallimportverbot für Polen reagiert. Auch die Bundesregierung hat bereits im Jahr 1989 die zur Verhinderung von Abfallexporten erforderlichen Schritte im Einvernehmen mit den für den Vollzug zuständigen Ländern ergriffen.

Sie muß nach ihrem Erkenntnisstand davon ausgehen, daß legale Abfallexporte in ehemalige RGW-Staaten nicht stattgefunden haben.

Bekanntgewordene „Abfallexporte“ nach Polen bezogen sich in der Regel auf Stoffe, die von polnischen Unternehmen zum Zweck der Verwertung oder Weiterverwendung angekauft wurden. Sie wurden ohne abfallrechtliche Genehmigung nach Polen verbracht.

Die ganz überwiegende Mehrzahl derartiger Vorgänge konnte in enger Zusammenarbeit der jeweils zuständigen Ministerien und der polnischen staatlichen Umweltinspektion geklärt werden. Die Zollstellen, Polizeibehörden (auch des Bundes) und die Strafermittlungsbehörden arbeiten zur Verhinderung illegaler Vorgänge eng zusammen.

Derzeit liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse über aktuelle Abfallexportvorgänge nach Polen oder anderen ehemaligen RGW-Staaten vor.

Die Bundesregierung strebt an, im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Baseler Übereinkommens zur Überwachung der grenzüberschreitenden Abfallverbringungen ein generelles Exportverbot für alle Abfälle in Staaten zu erlassen, die nicht Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sind. Durch ein solches Exportverbot würden die bestehenden Absprachen mit den Ländern, Abfallexporte in die genannte Staatengruppe nicht zu genehmigen, durch eine verbindliche gesetzliche Regelung abgelöst.

31. Welche kurz- und mittelfristigen Ziele verfolgt die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Aufbau und der weiteren Entwicklung der Entsorgungsinfrastruktur, insbesondere bei den Sonderabfällen, in den fünf neuen Ländern?

- Wie wird der Aufbau der abfallrechtlichen Verwaltung in den neuen Ländern gestützt und gefördert?
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen bzw. gedenkt sie zu ergreifen, um bei der Planung von neuen Produktionsanlagen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik die im Bundes-Immissionschutzgesetz (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) verankerten Möglichkeiten der Sonderabfallvermeidung im Produktionsbereich durchzusetzen?

Welche Unterstützung erfahren die Landesbehörden der neuen Länder in diesem Kontext durch den Bund?

Die Abfallentsorgung in den fünf neuen Ländern wird auch in den kommenden Jahren erhebliche Schwierigkeiten verursachen. Mit der Übernahme des Umweltrechts der Bundesrepublik Deutschland sind die rechtlichen Grundbedingungen für eine umweltverträgliche Abfallwirtschaft im Beitrittsgebiet geschaffen worden. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat hierzu bereits im November 1990 Eckwerte der ökologischen Sanierung und Entwicklung in den neuen Ländern vorgelegt.

Entsprechend diesen Eckwerten sollte in den neuen Ländern die Bestandsaufnahme der Entsorgungsinfrastruktur noch im Jahr 1991 abgeschlossen sein (siehe auch Antwort zu Frage 28). Die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen sind in den neuen Ländern auf dem Weg, die Konzepte der Länder werden erarbeitet.

Die Bundesregierung hat die ersten Schritte zur Sanierung der Abfallwirtschaft in den neuen Ländern massiv unterstützt. So wurde z. B. ein erstes Programm für Sicherungs- und Sofortmaßnahmen an Deponien bereits in den ersten Monaten des Jahres 1990 abgeschlossen. Hier konnte bei bescheidenem Mitteleinsatz (6 Mio. DM) bei einer Anzahl von besonders bedrohlichen Situationen (z. B. Kippen in Trinkwasserschutzgebieten) das Entstehen größerer Umweltschäden vermieden werden.

Weitergehende Maßnahmen in diesem Bereich werden nunmehr im Rahmen des Umweltschutz-Sofortprogrammes mit einem Mittelvolumen für 1991 und 1992 von insgesamt 819 Mio. DM durchgeführt. Zur Abwehr akuter Gesundheitsgefahren durch eine unzurei-

chende Abfallentsorgung wurden davon rd. 145 Mio. DM für 314 Projekte eingesetzt.

Wesentliche Bedeutung hat auch die Förderung großtechnischer Demonstrationsvorhaben. Hierzu werden bisher zwar nur Einzelprojekte mit unmittelbarem Bezug zur Abfallwirtschaft gefördert, weil der Planungsvorlauf für derartige Anlagen auch in den neuen Ländern zeitaufwendig ist, mittelbar wird aber eine ganze Reihe von Abfallproblemen aus einzelnen Industriebereichen durch Maßnahmen entschärft, die die Bundesregierung fördert, z. B. umweltschonende Produktionsverfahren und Stoffsubstitutionen. In 1991 konnte mit Förderungsmitteln in Höhe von ca. 23 Mio. DM ein Investitionsvolumen von rd. 59,1 Mio. DM angeschoben werden.

Für die Planung neuer Produktions- sowie der zukünftigen Abfallentsorgungsanlagen in den neuen Ländern kann die Bundesregierung nur mittelbare Hilfe leisten. Die Planung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Länder auf dem Gebiet des Umweltschutzes. Es geht hierbei nicht nur um die Festlegung von Standorten und Verfahren oder um die Sicherstellung ausreichender Abfallentsorgungskapazitäten, sondern insbesondere auch um die Herstellung geeigneter administrativer Strukturen.

Um den neuen Ländern Entscheidungshilfen an die Hand zu geben, hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit frühzeitig beispielhafte Untersuchungen durchführen lassen. Als erstes einer Reihe von Vorhaben konnte für Mecklenburg-Vorpommern z. B. eine Studie über die Rahmenbedingungen für eine Abfallentsorgungskonzeption unter Berücksichtigung des geltenden Bundesrechts bereits im Jahr 1990 abgeschlossen und im Februar 1991 vorgelegt werden. Deren Ergebnisse sind auch auf die anderen neuen Länder übertragbar. Weitere mit Bundesmitteln geförderte Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen.

Weiterhin werden im Rahmen der Qualifizierungsoffensive „Ökologischer Aufbau in den neuen Bundesländern“ durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) Arbeitsplätze auch im Bereich der Abfallwirtschaft finanziert.

Bereits vor dem 3. Oktober 1990 hat die Bundesregierung qualifizierte Mitarbeiter aus allen Bereichen in die Aufbaustäbe der Verwaltungen im Beitrittsgebiet entsandt. Diese Mitarbeiter haben die neuen Länder beim Aufbau der Verwaltungen unterstützt.

Durch die Verwaltungsvereinbarung der Länder zur Durchführung des Umweltrahmengesetzes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wurde ebenfalls ein wesentlicher Beitrag zum Aufbau einer funktionsfähigen Verwaltung der neuen Länder geleistet. Im Rahmen dieser Vereinbarung leisten die Ländervertreter in Erfüllung des § 8a AbfG sowie des § 10a BImSchG insbesondere Verwaltungshilfe bei anstehenden Zulassungsverfahren und gewährleisten damit eine schnelle Anpassung an die hohen Umweltstandards der alten Länder.

Um darüber hinaus kurzfristig die personellen und fachlichen Probleme in den neuen Ländern zu lösen,

hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Anfang 1991 Umweltberatungsteams eingerichtet. Im Mittelpunkt der Beratungstätigkeit stehen:

- Aufbau von Sanierungsgesellschaften,
 - Ökologische Sanierung wirtschaftlich überlebensfähiger Betriebe,
- Initiierung und Vorbereitung des Baus von Kläranlagen,
 - Unterstützung der Kommunen im Bereich Stadtplanung, bei der Ver- und Entsorgung sowie bei der Nutzung von ABM-Stellen im Umweltschutz.